



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la prévoyance sociale SPS
Sozialvorsorgeamt SVA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 68, F +41 26 305 29 54
www.fr.ch/sva

- —

Freiburg, 30. September 2021

Netzwerk der sonderpädagogischen Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen im Kanton Freiburg

Planung 2021–2025

Bericht

Der Staatsrat hat diesen Bericht am 30. November 2021 zur Kenntnis genommen

—

Direction de la santé et des affaires sociales **DSAS**
Direktion für Gesundheit und Soziales **GSD**

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG	4
EINFÜHRUNG	5
1. GESETZLICHER RAHMEN	7
2. KONTEXT DES ANSATZES	8
3. DATENERHEBUNG ZU DEN SONDERPÄDAGOGISCHEN INSTITUTIONEN.....	9
3.1. DAS NETZWERK DER SONDERPÄDAGOGISCHEN INSTITUTIONEN DES KANTONS FREIBURG.....	10
3.2. MERKMALE DER PERSONEN, DIE LEISTUNGEN DES NETZWERKS DER SONDERPÄDAGOGISCHEN INSTITUTIONEN DES KANTONS FREIBURG BEZIEHEN	15
3.2.1. <i>Allgemeine Angaben</i>	15
3.2.2. <i>Abgänge, Verlegungen oder Todesfälle und Aufnahmen 2018.....</i>	19
3.2.3. <i>Bewertung der Betreuung nach OLMIS – Intensität der geleisteten Unterstützung</i>	21
3.3. AUSSERHALB DES KANTONS BETREUTE FREIBURGERINNEN UND FREIBURGER	22
4. DATEN AUS DEM BEDARFSABKLÄRUNGSVERFAHREN	24
4.1. PERSONEN AUF EINER WARTELISTE	25
4.2. ART DER ANTRÄGE	26
5. ZUSÄTZLICHE INDIKATOREN.....	27
5.1. MINDERJÄHRIGE SCHULABGÄNGERINNEN UND -ABGÄNGER AUS SONDERSCHULEN.....	27
5.2. AMBULANTE LEISTUNGEN	28
5.3. INSTITUTIONALISIERUNGSGRAD UND GRAD DER AMBULANTEN UNTERSTÜTZUNG.....	29
5.4. IV-RENTNERINNEN UND -RENTNER	30
5.5. BEOBACHTUNGEN IN DEN NACHBARKANTONEN UND ANDERE INDIKATOREN	31
6. PLANUNG 2021–2025.....	31
6.1. LANGFRISTIGE PERSPEKTIVE	32
6.2. AUSGANGSLAGE	33
6.2.1. <i>Freie Plätze, Wartelisten und ausserkantonale Leistungen.....</i>	33
6.2.2. <i>Integration von Minderjährigen in das Netzwerk des sonderpädagogischen Netzwerkes des Kantons Freiburg 34</i>	
6.3. FAKTOREN, DIE DEN BEDARF AN STATIONÄREN PLÄTZEN UND AMBULANTEN LEISTUNGEN BEEINFLUSSEN.....	34
6.3.1. <i>Demografische Entwicklung im Kanton Freiburg</i>	34
6.3.2. <i>Anreize für die Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen</i>	36
6.3.3. <i>Bevölkerungsalterung allgemein und Alterung der Menschen mit Behinderungen.....</i>	37
6.3.4. <i>Durchführung des Bedarfsabklärungsverfahrens.....</i>	38
6.3.5. <i>Pflegeheimlichkeiten in sonderpädagogischen Institutionen</i>	39
7. SYNTHESE.....	39
8. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	42
SCHLUSSFOLGERUNG	43
LITERATURVERZEICHNIS	43
ANHÄNGE	44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: WOHNSTÄTTE: VERTEILUNG DER ANZAHL PERSONEN NACH ART DER BEHINDERUNG UND ALTERSGRUPPE.....	16
ABBILDUNG 2: BESCHÄFTIGUNGSSTÄTTE: VERTEILUNG DER ANZAHL PERSONEN NACH ART DER BEHINDERUNG UND ALTERSGRUPPE.....	17
ABBILDUNG 3: OLMIS-DURCHSCHNITT NACH LEISTUNGSTYP	21

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1: BEZEICHNUNG DER LEISTUNGEN	8
TABELLE 2: VERTEILUNG DER ANZAHL PLÄTZE NACH LEISTUNG	10
TABELLE 3: VERTEILUNG DER ANZAHL PLÄTZE NACH INTERVENTIONSBEREICH UND LEISTUNG	11
TABELLE 4: VERTEILUNG DER ANZAHL PLÄTZE NACH INTERVENTIONSBEREICH UND BEZIRK	12
TABELLE 5: VERTEILUNG DER ANZAHL PLÄTZE NACH INTERVENTIONSBEREICH, LEISTUNGSTYP UND BEZIRK	12
TABELLE 6: VERTEILUNG DER ANZAHL FREIER PLÄTZE NACH INTERVENTIONSBEREICH UND ART DER BEHINDERUNG ..	13
TABELLE 7: VERTEILUNG DER ANZAHL FREIER PLÄTZE NACH INTERVENTIONSBEREICH, LEISTUNGSTYP UND BEZIRK	14
TABELLE 8: BEANTRAGTE PLÄTZE VON 2021 BIS 2025 – NEUE PROJEKTE	14
TABELLE 9: VERTEILUNG DER ANZAHL PERSONEN NACH ALTERSGRUPPEN.....	16
TABELLE 10: VERTEILUNG DER PERSONEN NACH LEISTUNG	17
TABELLE 11: VERTEILUNG DER PERSONEN NACH ART DER BEHINDERUNG UND NACH LEISTUNG	18
TABELLE 12: WOHNORT DER IN DEN INSTITUTIONEN UNTERGEBRACHTEN PERSONEN	19
TABELLE 13: IM JAHR 2018 VERZEICHNETE AUSTRITTE	20
TABELLE 14: AUFTEILUNG DER GRÜNDE FÜR DAS VERLASSEN DER INSTITUTION NACH ART DER BEHINDERUNG	20
TABELLE 15: GELEISTETE UNTERSTÜTZUNG NACH SPEZIFISCHEN BEREICHEN.....	22
TABELLE 16: VERTEILUNG DER ANZAHL DER PERSONEN NACH ART DER BEHINDERUNG UND MUTTERSPRACHE	23
TABELLE 17: VERTEILUNG DER LEISTUNGEN NACH ART DER BEHINDERUNG UND SPRACHE FÜR DIE AUSSERHALB DES KANTONS UNTERGEBRACHTEN PERSONEN	24
TABELLE 18: VERTEILUNG DER ANZAHL ANTRÄGE NACH ART DER BEHINDERUNG UND LEISTUNG	25
TABELLE 19: VERTEILUNG DER ANZAHL LEISTUNGSGESUCHE PRO JAHR	28
TABELLE 20: ANZAHL DER VON PRO INFIRMIS ZU HAUSE BETREUTEN PERSONEN NACH ART DER BEHINDERUNG UND ALTERSGRUPPE.....	28
TABELLE 21: PLANUNG DER ANZAHL NEUER PLÄTZE 2021–2025.....	41
TABELLE 22: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	42

Zusammenfassung

Für die quantitative und qualitative Bedarfsplanung des Leistungsangebotes der sonderpädagogischen Institutionen muss der Kanton einerseits den Bedarf analysieren und andererseits das Angebot der innerhalb und ausserhalb des Kantons verfügbaren Leistungen berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund stellt der Bericht den Stand der am 31. Dezember 2018 in den Freiburger Institutionen angebotenen Leistungen und die Eigenschaften der darin wohnenden und arbeitenden Personen vor. Ergänzt wird diese Bestandsaufnahme durch Daten aus dem Bedarfsabklärungsverfahren, welches den quantitativen und qualitativen Bedarf aufzeigt, sowie durch zusätzliche Indikatoren, die die Ausgangslage und die Realität des Kantons widerspiegeln.

Der Bericht basiert auf der Analyse dieser Daten und macht eine Empfehlung für die Bedarfsplanung des Leistungsangebots der sonderpädagogischen Institutionen für den Zeitraum 2021–2025. Die neu einzurichtenden Plätze werden anhand von drei Kriterien definiert: Behinderungsart (Art der Beeinträchtigung der Fähigkeiten der Person), Leistungstyp (Beherbergung, Beschäftigung) und Sprachregion. Zum Ausbau der ambulanten Betreuung wird in diesem Bericht ein Leistungsstundenvolumen vorgeschlagen.

Die quantitative und qualitative Analyse des Angebots der sonderpädagogischen Institutionen im Kanton Freiburg, die Daten aus dem Bedarfsabklärungsverfahren sowie die zusätzlichen Indikatoren ergaben einen Bedarf von 100 Plätzen, die sich auf 46 Beherbergungs- und 54 Beschäftigungsstätten verteilen. Bei der Zuteilung dieser Plätze sind zirka 20 % für Personen deutscher Muttersprache vorzusehen. Zwischen 2021 und 2025 müssen zudem die ambulanten Betreuungsleistungen auf rund 250 Stunden pro Woche für insgesamt 130 Personen erhöht werden.

Diese Zahlen sind als Richtwerte zu betrachten, da eine Fehlerquote von +/- 10 % nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Fehlerquote gründet auf von der demografischen Entwicklung unabhängigen Parametern oder auch auf dem Ausbau der ambulanten Dienste.

Einführung

Die Politik des Kantons Freiburg für Menschen mit Behinderungen ist darauf ausgerichtet, Menschen mit langfristigen Gesundheitsproblemen in unsere Gesellschaft einzubeziehen. Menschen mit Behinderungen sind Bürgerinnen und Bürger, die an der Gesellschaft teilhaben sollen. Die kantonale Politik arbeitet nun daran, die Hindernisse für diese Inklusion zu beseitigen. Bund und Kantone, aber auch die Gesellschaft als Ganzes sind aufgerufen, an diesem Prozess mitzuwirken, in Anwendung der Grundsätze des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BRK; SR 0.109).

Das Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG; SGF 10.4) ist das Rahmengesetz, auf dem der Staatsrat die neue kantonale Politik für Menschen mit Behinderungen gründet. Die Bestimmungen über die Institutionen für Menschen mit Behinderungen sind im Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG; SGF 834.1.2) enthalten.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund stellt der vorliegende Bericht den Stand der am 31. Dezember 2018 in den Freiburger Einrichtungen angebotenen Leistungen und die Eigenschaften der darin wohnenden oder arbeitenden Personen, die Daten aus dem Bedarfsabklärungsverfahren sowie die Daten aus ergänzenden Indikatoren für die Bedarfsplanung des Angebots der sonderpädagogischen Institutionen vor. Wie der vorangegangene Planungsbericht 2016–2020 enthält auch dieses Dokument lediglich die Analyse des Netzwerks der sonderpädagogischen Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen. Die Planung von Leistungen für Erwachsene, die von einer Suchtkrankheit betroffen sind, ist Gegenstand eines eigenständigen Berichts.

Die Bedarfsabklärung und Angebotsplanung sind notwendig, um die Weiterentwicklung des Freiburger Netzwerks zu begründen und gleichzeitig die Gesuche für neue Plätze und neue Projekte zu prüfen. Die Planung sieht jedoch keine detaillierte Darstellung der neu zu schaffenden Plätze nach Bezirken oder Leistungstypen vor, denn für das Aufzeigen dieses Bedarfs muss jedes Jahr auf Grundlage der aktuellen Daten eine eingehende Analyse durchgeführt werden.

Der vorliegende Planungsbericht 2021–2025 verfolgt vier Ziele:

- > Erhebung der vorhandenen Daten in Bezug auf Menschen mit Behinderungen im Kanton und in Bezug auf die sonderpädagogischen Institutionen und deren Leistungen;
- > Hervorheben der Faktoren, die kurz- und mittelfristig den Bedarf an Betreuungsplätzen (Beherbergung oder Beschäftigung) oder ambulanten Leistungen beeinflussen;
- > Erstellen einer Bedarfsplanung für die Jahre 2021–2025 im Bereich der stationären Betreuung und der ambulanten Leistungen, unter Berücksichtigung der ergänzenden Indikatoren, welche die aktuelle Situation des Kantons Freiburg widerspiegeln;
- > Kostenschätzung dieser Planung.

Der Planungsbericht ist in acht Kapitel gegliedert. Der gesetzliche Rahmen wird im ersten Kapitel vorgestellt, während sich das zweite Kapitel speziell auf die Beschreibung der erhobenen Daten und die Darstellung der Datenerhebungsmethode und -analyse konzentriert. Im dritten Kapitel werden die Ergebnisse der Datenerhebung vorgestellt und diskutiert. Die im Rahmen des Bedarfsabklärungsverfahrens erhobenen Daten werden im vierten Kapitel erörtert und im fünften Kapitel wird die Analyse der ergänzenden Indikatoren vorgestellt. Das sechste Kapitel befasst sich mit den Faktoren, die den Bedarf an stationären Plätzen und ambulanten Leistungen beeinflussen.

Das siebte Kapitel bietet einen Ausblick auf die Entwicklung und Anpassung des institutionellen Angebots für den Zeitraum 2021 bis 2025 und im achten und letzten Kapitel werden die finanziellen Auswirkungen dargelegt.

1. Gesetzlicher Rahmen

Die Art und Weise, wie Behinderung betrachtet wird, hat sich in den letzten 20 Jahren stark verändert. Diese Entwicklung beeinflusst die Ziele der Politik von Bund und Kantonen in diesem Bereich in erheblicher Weise.

Ursprünglich beruhte diese Politik auf dem Wunsch, die wirtschaftlichen Folgen von Gesundheitsproblemen für einzelne Personen durch eine Sozialversicherung¹ auszugleichen. Heute konzentriert sie sich auf die Eingliederung von Menschen, die langfristig in ihrer Gesundheit beeinträchtigt sind.

Der 2014 erfolgte Beitritt der Schweiz zur BRK bestätigt den Willen, eine neue nationale und kantonale Politik für Menschen mit Behinderungen zu fördern. Die Grundlagen dieser Politik – nämlich die Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen – sind in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verankert. Die BRK geht über diese hinaus und zielt darauf ab, «den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.» (Art. 1 Abs. 1 BRK).

Die Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen des Kantons Freiburg hat zum Ziel, die Inklusion, die Autonomie und die Selbstbestimmung² von Menschen mit Behinderungen zu fördern, indem ihre Fähigkeiten gestärkt und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden. In den letzten Jahren sind zwei neue Gesetze verabschiedet worden:

- > das Gesetz vom 16. November 2017 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG);
- > das Gesetz vom 12. Oktober 2017 über Menschen mit Behinderungen (BehG).

Das SIPG und sein Reglement (SIPR) regeln die Organisation der sonderpädagogischen Institutionen und der professionellen Pflegefamilien sowie ihre Beziehungen zum Staat. Der Schwerpunkt liegt auf Planung, Überwachung und Finanzierung sowie der Rolle der Behörden als Garanten für die Qualität und Angemessenheit der institutionellen Leistungen. Das SIPG trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das BehG setzt den allgemeinen Rahmen für die Umsetzung der kantonalen Politik für Menschen mit Behinderungen fest. Es bildet auch die Rechtsgrundlage für finanzielle Interventionen des Staates. Es trat am 1. Januar 2018 in Kraft.

¹ Die Invalidenversicherung wurde 1960 eingeführt.

² Wehmeyer und Sands (1996) definieren Selbstbestimmung als die Fähigkeit, selbst zu handeln und das eigene Leben zu bestimmen, frei von unangemessenen äusseren Einflüssen und Einmischungen zu wählen und Entscheidungen zu treffen.

2. Kontext des Ansatzes

Für die quantitative und qualitative Bedarfsplanung des Leistungsangebots der sonderpädagogischen Institutionen muss der Kanton einerseits den Bedarf analysieren und andererseits das Angebot der innerhalb und ausserhalb des Kantons verfügbaren Leistungen berücksichtigen.

Zusätzlich zu den Pflegeleistungen, die der gesamten Bevölkerung zugänglich sind, wie die Leistungen des Freiburger Spitals (HFR) und des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit (FNPG), bietet der Kanton Freiburg verschiedene spezifische Leistungen für Menschen mit Behinderungen.

Tabelle 1: Bezeichnung der Leistungen

	Beherbergungsstätte	Beschäftigungsstätte
<i>Leistungen des Freiburger Netzwerks der sonderpädagogischen Institutionen (institutionelle Leistungen)</i>		
Stationäre Leistungen	Heim mit Beschäftigung Heim ohne Beschäftigung Betreutes Wohnen	Produktionswerkstätte Beschäftigungswerkstätte Tagesstätte
Ambulante Betreuungsleistungen	Unterstützung zu Hause	Betreuung im Unternehmen / Job Coaching
<i>Von anderen Anbietern erbrachte Leistungen</i>		
Verschiedene	Unterstützung zu Hause	Job Coaching

Die Analyse des Bedarfs und des Leistungsangebots gründet auf vier Analysetypen:

- > Datenerhebung bei den Institutionen;
- > Verarbeitung der Daten aus dem Bedarfsabklärungsverfahren;
- > Erhebung zusätzlicher Daten bei anderen Instanzen und Einbezug ergänzender Indikatoren;
- > Untersuchung der Faktoren, die den Bedarf an stationären Plätzen und ambulanten Leistungen beeinflussen.

Die Datenerhebung bei den Institutionen ermöglicht einerseits eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation und dadurch die Darstellung des stationären und ambulanten Leistungsangebots im Kanton sowie der Leistungsbeziehenden und andererseits die Eigenschaften der Freiburgerinnen und Freiburger, die ausserkantonale eine Leistung beziehen, zu erfassen. Diese Methode ermöglicht eine detaillierte Analyse des institutionellen Umfelds, sowohl aus der Sicht der Institutionen als auch aus der Sicht der betreuten Personen.

Diese bereits bei früheren Planungen eingesetzte Methode wird auch für den vorliegenden Bericht verwendet und durch die Verarbeitung der Daten ergänzt, die im Rahmen des seit 2017 im Kanton Freiburg eingeführten Bedarfsabklärungsverfahrens erhoben wurden.

Die Bezugnahme auf zusätzliche Indikatoren ermöglicht es ferner, der Realität in Freiburg besser Rechnung zu tragen. So basiert dieser Bericht auf einer Analyse der Daten des Amtes für Sonderpädagogik (SoA) sowie der durch das Sozialvorsorgeamt (SVA) erhobenen Daten.

Die Daten über die Minderjährigen, die die obligatorischen Schulen abgeschlossen haben, den Umfang der ambulanten Betreuungsleistungen im Kantonsgebiet, die Heimeinweisungsquote und die Entwicklung der Zahl der IV-Rentnerinnen und -rentner sind die ergänzenden Indikatoren, die in der Planung berücksichtigt werden.

Schliesslich beinhaltet dieser Bericht für die Planung des Leistungsangebots für den Zeitraum 2021–2025 einige Überlegungen zu den Faktoren, die den Bedarf an stationären Plätzen in Beherbergungs- und Beschäftigungsstätten und an ambulanten Betreuungsleistungen beeinflussen.

Ende Dezember 2018 forderte das SVA alle Freiburger Institutionen, das SoA sowie Pro Infirmis auf, ihre Daten bezüglich der Situation vom 31. Dezember 2018 bereitzustellen. Intern sammelte das SVA auch Informationen über die Freiburgerinnen und Freiburger, die eine institutionelle Leistung ausserhalb des Kantons Freiburg beziehen.

Die zur Datenerhebung verwendeten elektronischen Unterlagen wurden im Vorfeld geprüft. Anhang 1 enthält die endgültige Liste der bei den sonderpädagogischen Institutionen angeforderten Daten, Anhang 2 die durch das SoA eingereichte Liste, Anhang 3 die Liste der Freiburgerinnen und Freiburger, die ausserhalb des Kantons betreut werden, und Anhang 4 die von Pro Infirmis gelieferte Auflistung.

Die Datenerhebung fand vom 31. Januar bis zum 16. Dezember 2019 statt. Während dieses Zeitraums wurden alle Daten in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern überprüft und korrigiert.

Entsprechend den Zielen der Analyse und den verfügbaren Informationsquellen wurden die erhobenen Daten mit quantitativen Evaluationsmethoden aufbereitet und einer deskriptiven Analyse unterzogen. In diesem Sinne wurden Berechnungsverfahren und Durchschnittsberechnungen eingesetzt, um ein detailliertes Abbild der Realität zu erhalten und die aktuelle Situation erfassen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten anonymisiert verarbeitet wurden.

3. Datenerhebung zu den sonderpädagogischen Institutionen

Die deskriptive Datenanalyse liefert vollständige und präzise Informationen zum Netzwerk der sonderpädagogischen Institutionen in Freiburg sowie ein detailliertes Abbild der Personen, die in diesen Einrichtungen betreut werden. Zu diesen ersten beiden Aspekten kommen Informationen über Erwachsene hinzu, die ausserhalb des Kantons Freiburg institutionelle Leistungen beziehen.

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse dieser Analysen in drei Teile gegliedert:

1. Beschreibung der einzelnen Institution. Dabei werden u. a. ihre Merkmale berücksichtigt (Trägerschaft, Leistungsangebot, Anzahl der Plätze usw.) sowie die neuen Projekte zur Schaffung neuer Plätze im Vergleich zum Stand vom 31. Dezember 2008;
2. Vertiefung der Kenntnisse über die Erwachsenen, die eine stationäre oder ambulante institutionelle Leistung in Anspruch nehmen, aber auch über diejenigen, die aus verschiedenen Gründen im Verlaufe des Jahres 2018 das Netzwerk der sonderpädagogischen Institutionen verlassen haben;
3. Informationen über Erwachsene mit Behinderungen, die ausserhalb des Kantons betreut werden.

Der vorliegende Bericht basiert auf der Datenerhebung per 31. Dezember 2018 und vergleicht sie, soweit möglich, mit der Situation vom 31. Dezember 2015.

3.1. Das Netzwerk der sonderpädagogischen Institutionen des Kantons Freiburg

Ende 2018 wurden 18 Trägerschaften (gleich wie im Jahr 2015) für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen gezählt, die den Betroffenen eine Beherbergungs- oder Beschäftigungsstätte im Kanton Freiburg bieten. Dabei handelt es sich um 14 Stiftungen, 3 Vereine und eine Genossenschaft. Das Platzangebot der einzelnen Institutionen für die Gesamtheit der Leistungen variiert zwischen 8 und 276 Plätzen.

Die Institutionen dieser 18 Trägerschaften verfügen über 2025 Plätze, davon 825 Plätze (2015: 796) in einer Beherbergungs- und 1200 (2015: 1142) in einer Beschäftigungsstruktur. Tabelle 2 zeigt die Verteilung der Anzahl Plätze nach Leistung für 2015 und 2018.

Tabelle 2: Verteilung der Anzahl Plätze nach Leistung

Leistung	Anzahl Plätze		
	2015	2018	Abweichung 2015/2018
Heim mit Beschäftigung	422	463	+41
Heim ohne Beschäftigung	204	181	-23
Betreutes Wohnen	170	181	+11
Werkstätte	1082	1134	+52
Tagesstätte	60	66	+6
Gesamttotal	1938	2025	87

Die Differenz zwischen der Gesamtzahl der Plätze von 2015 und 2018 entspricht dem Ausbau des Leistungsangebots im Rahmen des jährlichen Voranschlagsverfahrens. Die 87 neuen Plätze – 29 in Beherbergungs- und 58 in Beschäftigungsstrukturen – vermochten den Bedarf der Freiburger Bevölkerung nur teilweise zu decken, was sich daran erkennen lässt, dass die Zahl der Personen, die ausserhalb des Kantons in Institutionen betreut werden, stark zugenommen hat (siehe Kapitel 3.3). Zusätzlich zu diesen 87 Plätzen wurden in den Jahresvoranschlägen 2019 und 2020 54 neue Plätze vorgesehen.

Insgesamt wurden also im Zeitraum 2016–2020 141 neue Plätze geschaffen, was ein Total von 2079 Plätzen ergibt: 52 in Beherbergungs- und 89 in Beschäftigungsstrukturen, während der Planungsbericht 2016–2020 die Schaffung von 192 Plätzen vorgesehen hatte.

In den letzten Jahren haben die politischen Zielsetzungen des Kantons Freiburg zur Entwicklung von ambulanten institutionellen Leistungen wie die Unterstützung zu Hause und die Betreuung im Unternehmen/Job Coaching beigetragen. Im Gegensatz zu den stationären Leistungen wird ihr Volumen nicht in Plätzen berechnet. Am 31. Dezember 2018 boten sieben sonderpädagogische Institutionen 65 Personen Unterstützung zu Hause und zwei Einrichtungen betriebliche Betreuung/Job Coaching an.³

³ Gegenwärtig lässt sich die Entwicklung der ambulanten Betreuungsleistungen nicht anhand des Stundenvolumens quantifizieren. Diese Daten sind erst ab 2019 verfügbar.

Betrachtet man das Leistungsangebot im Detail, so ist der einzige signifikante Unterschied zwischen 2015 und 2018 der Rückgang der *Heimplätze ohne Beschäftigung*. Dieser Rückgang fällt mit ihrer Umwandlung in *Heimplätze mit Beschäftigung* zusammen. Mit dieser Umgestaltung wird den sich ändernden Bedürfnissen der Leistungsbezügerinnen und -bezüger Rechnung getragen, die insbesondere aufgrund ihres Alters eine nachhaltigere Betreuung benötigen. Diese Leistungen erfordern daher mehr Personalressourcen.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Anzahl Plätze nach Interventionsbereich und angebotenen Leistungstyp. Der Begriff *Interventionsbereich* bezieht sich auf die Definition der Zielgruppen gemäss dem institutionellen Auftrag der jeweiligen Trägerschaft. Es kommt jedoch nicht selten vor, dass eine Trägerschaft Menschen mit zwei unterschiedlichen Beeinträchtigungen aufnimmt (beispielsweise eine kognitive und eine psychische Beeinträchtigung).⁴

Tabelle 3: Verteilung der Anzahl Plätze nach Interventionsbereich und Leistung

		Anzahl Plätze	
Interventionsbereich	Leistung	2015	2018
Geistige Behinderung	Heim mit Beschäftigung	228	243
	Heim ohne Beschäftigung	146	144
	Betreutes Wohnen	87	96
	Werkstätte	576	614
	Tagesstätte	54	62
Total geistige Behinderung		1091	1159
Körperliche Behinderung	Heim ohne Beschäftigung	81	81
	Betreutes Wohnen	12	12
	Werkstätte	163	163
Total körperliche Behinderung		256	256
Psychische Behinderung	Heim mit Beschäftigung	113	139
	Heim ohne Beschäftigung	58	37
	Betreutes Wohnen	71	73
	Werkstätte	343	357
	Tagesstätte	6	4
Total psychische Behinderung		591	610
Gesamttotal		1938	2025

Nur in den zwei Interventionsbereichen der geistigen Behinderung (+68) und der psychischen Behinderung (+19) wurde die Zahl der Plätze erhöht.

Wie im Jahr 2015 zählt der Saanebezirk die meisten Plätze in sonderpädagogischen Institutionen (714), gefolgt von den Bezirken Greyerz (472), Sense (318), See (180), Glane (157), Broye (124) und Vivisbach (60).

Vivisbach ist der einzige Bezirk, der einen Rückgang der Plätze zu verzeichnen hat: 65 im Jahr 2015 vs. 60 im Jahr 2018. Dies hängt mit der Umgestaltung bestimmter Plätze zusammen, um sie

⁴ In diesem Bericht werden die Begriffe geistige Behinderung, psychische Behinderung, körperliche Behinderung und Sinnesbehinderung verwendet. Sie beziehen sich auf die Zielgruppen, die das BSV in seinem Kreisschreiben über die Bedarfsplanung für Werkstätten und Wohnheime/Tagesstätten im Sinne des früheren Artikels 73 IVG definiert hat.

den sich ändernden Bedürfnissen der betroffenen Personen anzupassen. Die *Tagesstätte* wurde zugunsten der Schaffung eines *Heims mit Beschäftigung* abgeschafft.

Betrachtet man die Anzahl Plätze pro Interventionsbereich und Bezirk stellt man fest, dass die Einrichtungen für die Bereiche geistige und psychische Behinderung gleichmässig über das Kantonsgebiet verteilt sind. Anders sieht die Situation im Bereich der körperlichen Behinderung aus, wo es nur in den Bezirken Saane, See und Sense Institutionsplätze gibt, wobei diese den Bedarf des ganzen Kantons abdecken müssen.

Tabelle 4 zeigt die Einzelheiten dieser Verteilung.

Tabelle 4: Verteilung der Anzahl Plätze nach Interventionsbereich und Bezirk

Interventionsbereich	Bezirk							Total
	Broye	Glane	Greyerz	See	Saane	Sense	Vivisbach	
Geistige Behinderung	107	157	196	165	223	251	60	1159
Körperliche Behinderung				15	234	7		256
Psychische Behinderung	17		276		257	60		610
Gesamttotal	124	157	472	180	714	318	60	2025

Die in Tabelle 5 dargestellten Ergebnisse vermitteln ein klareres Bild der Verteilung der Plätze nach Interventionsbereich, nach Leistungstyp und nach Bezirk.

Tabelle 5: Verteilung der Anzahl Plätze nach Interventionsbereich, Leistungstyp und Bezirk

Interventionsbereich	Leistung	Bezirk							Total
		Broye	Glane	Greyerz	See	Saane	Sense	Vivisbach	
Geistige Behinderung	Werkstätte	73	79	116	75	96	135	40	614
	Tagesstätte	6			17	33	6		62
	Heim mit Beschäftigung		47	45	48	32	63	8	243
	Heim ohne Beschäftigung	16	7	23	15	38	37	8	144
	Betreutes Wohnen	12	24	12	10	24	10	4	96
Total geistige Behinderung		107	157	196	165	223	251	60	1159
Körperliche Behinderung	Werkstätte					163			163
	Heim mit Beschäftigung				15	59	7		81
	Betreutes Wohnen					12			12
Total körperliche Behinderung					15	234			256
Psychische Behinderung	Werkstätte			137		180	40		357
	Tagesstätte	4							4
	Heim mit Beschäftigung	13		107		11	8		139
	Heim ohne Beschäftigung					37			37
	Betreutes Wohnen			32		29	12		73
Total psychische Behinderung		17		276		257	60		610
Gesamttotal		124	157	472	180	714	318	60	2025

Sowohl die französischsprachige als auch die deutschsprachige Bevölkerung des Kantons hat Zugang zu Beherbergungs- und Beschäftigungsplätzen. Es sind jedoch nicht alle Leistungen in beiden Sprachregionen verfügbar. Im Interventionsbereich der psychischen Behinderung gibt es für die deutschsprachigen Betroffenen relativ wenig Plätze. In Kapitel 3.3 wird aufgezeigt, dass sich

dieser Angebotsmangel darin äussert, dass relativ viele Personen ausserkantonale Leistungen beziehen.

Die Angebotsplanung muss nicht nur die bestehenden, sondern auch die freien Plätze berücksichtigen. Seit der Einführung des Bedarfsabklärungsverfahrens im Jahr 2017 liefern alle sonderpädagogischen Institutionen in Freiburg monatlich Informationen über die freien Plätze pro Leistung.

Am 31. Dezember 2018 wies das Netzwerk der sonderpädagogischen Institutionen des Kantons Freiburg 72 freie Plätze auf (Tabelle 6).

Tabelle 6: Verteilung der Anzahl freier Plätze nach Interventionsbereich und Art der Behinderung

Interventionsbereich	Leistung	Anzahl freie Plätze	
		2015	2018
Geistige Behinderung	Heim mit Beschäftigung	3	2
	Heim ohne Beschäftigung	3	2
	Betreutes Wohnen	3	0
	Werkstätte	26	19
	Tagesstätte	1	6
Total geistige Behinderung		36	29
Körperliche Behinderung	Heim mit Beschäftigung	0	2
	Betreutes Wohnen	3	2
	Werkstätte	3	13
Total körperliche Behinderung		6	17
Psychische Behinderung	Heim mit Beschäftigung	0	3
	Heim ohne Beschäftigung	1	2
	Betreutes Wohnen	0	9
	Werkstätte	1	11
	Tagesstätte	0	1
Total psychische Behinderung		2	26
Gesamttotal		44	72

Die Zahl der freien Plätze ist zwischen 2015 und 2018 angestiegen. Am 31. Dezember 2018 gab es 50 freie Plätze im Bereich Beschäftigung und Arbeit (2015: 31) und 22 im Beherbergungsbereich (2015: 13). Tabelle 7 zeigt die Verteilung der Anzahl freier Plätze nach Bezirken.

Diese Informationen müssen jedoch relativiert werden, da die Bestandsaufnahme die Situation per 31. Dezember 2018 widerspiegelt und die Belegung der Plätze im Laufe des Jahres schwankt.

Tabelle 7: Verteilung der Anzahl freier Plätze nach Interventionsbereich, Leistungstyp und Bezirk

Interventionsbereich	Leistung	Bezirk							Total
		Broye	Glane	Greyerz	See	Saane	Sense	Vivisbach	
Geistige Behinderung	Werkstätte						8	11	19
	Tagesstätte						6		6
	Heim mit Beschäftigung			1				1	2
	Heim ohne Beschäftigung			1			1		2
	Betreutes Wohnen								0
Total geistige Behinderung			2				15	12	29
Körperliche Behinderung	Werkstätte						13		13
	Heim mit Beschäftigung						2		2
	Betreutes Wohnen						2		2
Total körperliche Behinderung							17		17
Psychische Behinderung	Werkstätte				2		4	5	11
	Tagesstätte	1							1
	Heim mit Beschäftigung	1		1				1	3
	Heim ohne Beschäftigung						2		2
	Betreutes Wohnen			2			5	2	9
Total psychische Behinderung		2			5		11	8	26
Gesamttotal		2	2	5	0	43	20	0	72

Eine genauere Analyse der vorangehenden Tabelle zeigt, dass es weder im Vivisbach- noch im Seebezirk freie Plätze gibt.

Zur Vervollständigung der Darstellung der Zahlen des Freiburger Netzwerks enthält die folgende Tabelle die von den Institutionen im Rahmen der Erhebung eingereichten Anträge für die Schaffung neuer Plätze. Es ist anzumerken, dass die Realisierung dieser Plätze von einer Erhöhung der Personalressourcen und von Bauinvestitionen abhängt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, sie nach Bezirken einzuteilen, da einige Projekte Einrichtungen betreffen, die in mehreren Bezirken tätig sind.

Tabelle 8: Beantragte Plätze von 2021 bis 2025 – neue Projekte

Anzahl der für 2021 beantragten Plätze	Interventionsbereich		
Leistung	Geistige Behinderung	Psychische Behinderung	Gesamttotal
Heim mit Beschäftigung	6		6
Produktionswerkstätte	12		12
Beschäftigungswerkstätte	3		3
Gesamttotal	21		21
Zahl der für 2022 beantragten Plätze	Interventionsbereich		
Leistung	Geistige Behinderung	Psychische Behinderung	Gesamttotal
Heim mit Beschäftigung	29	4	33
Produktionswerkstätte		6	6
Gesamttotal	29	10	39
Zahl der für 2023 beantragten Plätze	Interventionsbereich		
Leistung	Geistige Behinderung		Gesamttotal
Produktionswerkstätte	6		6
Gesamttotal	6		6

Die Zahl der für die Datenerhebung angekündigten neuen Projekte (12) ist im Vergleich zum vorherigen Planungszeitraum (38) deutlich zurückgegangen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Daten früh beantragt wurden. Es kann schwierig sein, die Schaffung einer Leistung 5 bis 7 Jahre im Voraus zu planen. Andererseits sind die derzeitigen Budgetkürzungen bei der Entwicklung neuer Projekte eine deutliche Bremse, da sie vermutlich nicht berücksichtigt werden können. Bei der Erhebung für 2024 und 2025 wurden übrigens keine neuen Projekte gemeldet.

3.2. Merkmale der Personen, die Leistungen des Netzwerks der sonderpädagogischen Institutionen des Kantons Freiburg beziehen

Dieses Kapitel enthält Angaben zu den Personen, die in den sonderpädagogischen Institutionen betreut werden. Sie betreffen alle Personen, die Leistungen im Bereich Beherbergung und/oder Beschäftigung beziehen, aber auch die Personen, welche das institutionelle Netzwerk im Laufe des Jahres 2018 verlassen haben.

3.2.1. Allgemeine Angaben

Ende 2018 lebten und/oder arbeiteten 1765 Personen (2015: 1751) in einer sonderpädagogischen Institution des Kantons Freiburg. 784 lebten in einem Heim (mit oder ohne Beschäftigung) oder in einer Aussenwohngruppe (betreutes Wohnen) und 1448 Personen waren entweder in einer Tagesstätte untergebracht oder arbeiteten in einer Werkstätte.

Das Netzwerk der sonderpädagogischen Institutionen unterstützte ausserdem 65 Personen zu Hause. Im Jahr 2015 erhielten 53 Personen Unterstützungsleistungen und eine Person wurde im Rahmen eines Job Coachings durch ein Unternehmen betreut.

Am 31. Dezember 2018 bezogen insgesamt 1830 Personen (2015: 1765) institutionelle Leistungen.

Die Differenz zwischen der Gesamtzahl an erbrachten Leistungen und an Leistungsbeziehenden erklärt sich dadurch, dass 467 Personen, die in einem Heim ohne Beschäftigung oder in Aussenwohngruppen leben oder Betreuungsleistungen zu Hause erhalten, zudem tagsüber eine Tagesstätte besuchen und/oder in einer Werkstätte arbeiten. Diese Personengruppe bezieht also zwei Leistungen.

Die Erhebung zeigt, dass mehr Männer (57 %) als Frauen in einer Institution untergebracht sind. Von diesen sprechen 78 % Französisch, 21 % Deutsch und die verbleibenden 1 % eine andere Sprache.

Am 31. Dezember 2018 wiesen 972 Menschen (53 %) eine geistige Behinderung, 676 (37 %) eine psychische Behinderung und 175 (10 %) eine körperliche Behinderung auf, 5 (<1 %) eine Sinnesbehinderung und 2 (<1 %) eine Suchterkrankung⁵. Diese Angaben beziehen sich auf die

⁵ Zur Erinnerung: In der vorliegenden Planung werden Personen, die Leistungen von im Bereich der Suchterkrankungen tätigen Institutionen erhalten, nicht berücksichtigt.

Beeinträchtigung der Person, auf welche die Betreuung hauptsächlich ausgerichtet ist. Es ist möglich, dass ein und dieselbe Person zwei oder drei Einschränkungen gleichzeitig aufweist. Im Vergleich zu 2015 ist die Prävalenz einer Behinderung im Vergleich zu einer anderen mehr oder weniger gleichgeblieben.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Personen nach Altersgruppen.

Tabelle 9: Verteilung der Anzahl Personen nach Altersgruppen

	2015		2018	
	Anzahl Personen	Prozentsatz	Anzahl Personen	Prozentsatz
16–18 Jahre	21	1 %	33	2 %
19–25 Jahre	240	14 %	263	14 %
26–35 Jahre	330	19 %	334	18 %
36–45 Jahre	362	20 %	346	19 %
46–55 Jahre	408	23 %	439	24 %
56–64 Jahre	305	17 %	282	16 %
65 Jahre und älter	99	6 %	133	7 %
Gesamttotal	1765		1830	

Der Anteil der älteren Menschen (>46 Jahre) bleibt stabil. In absoluten Zahlen stieg ihre Anzahl jedoch von 812 im Jahr 2015 auf 854 im Jahr 2018. Es ist anzumerken, dass bei Menschen mit Behinderungen die ersten Alterserscheinungen bereits ab dem Alter von 45 Jahren auftreten. Diese Entwicklung erfordert eine Anpassung der Betreuungsleistungen und zieht einen erhöhten Bedarf an Personalressourcen und Investitionen im Baubereich nach sich.

Abbildung 1 zeigt die Verteilung der Anzahl der in Institutionen untergebrachten Personen und der Personen, die zu Hause eine ambulante Leistung beziehen, nach Art der Behinderung und Altersgruppe.

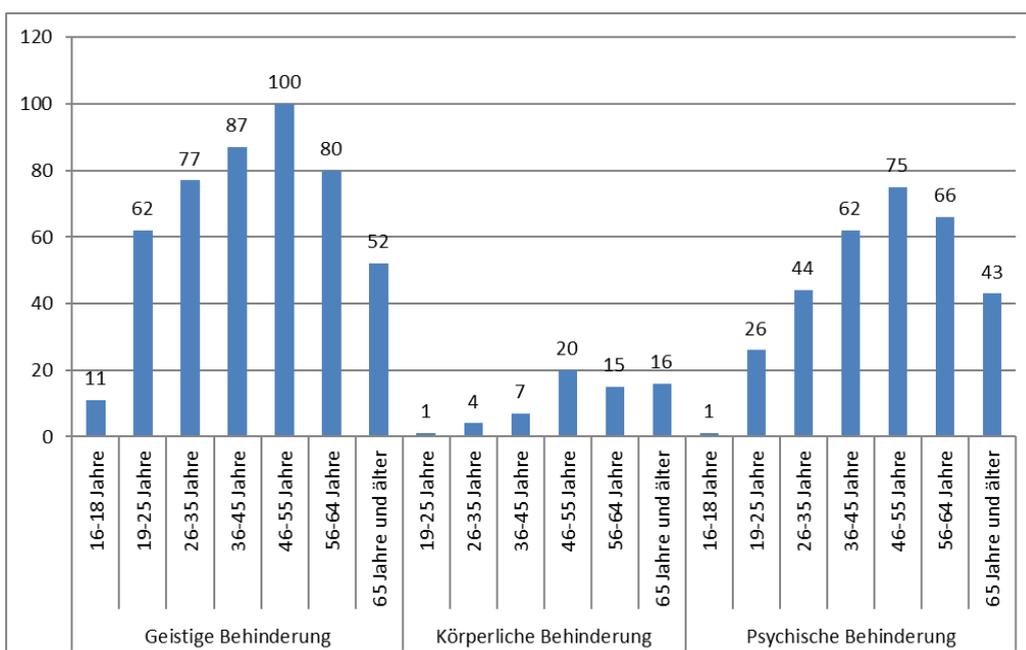


Abbildung 1: Wohnen: Verteilung der Anzahl Personen nach Art der Behinderung und Altersgruppe

Der im Jahr 2015 beobachtete Trend setzt sich fort: Die Anzahl Personen steigt bis zum Alter von 55 Jahren linear an (Abbildung 1).

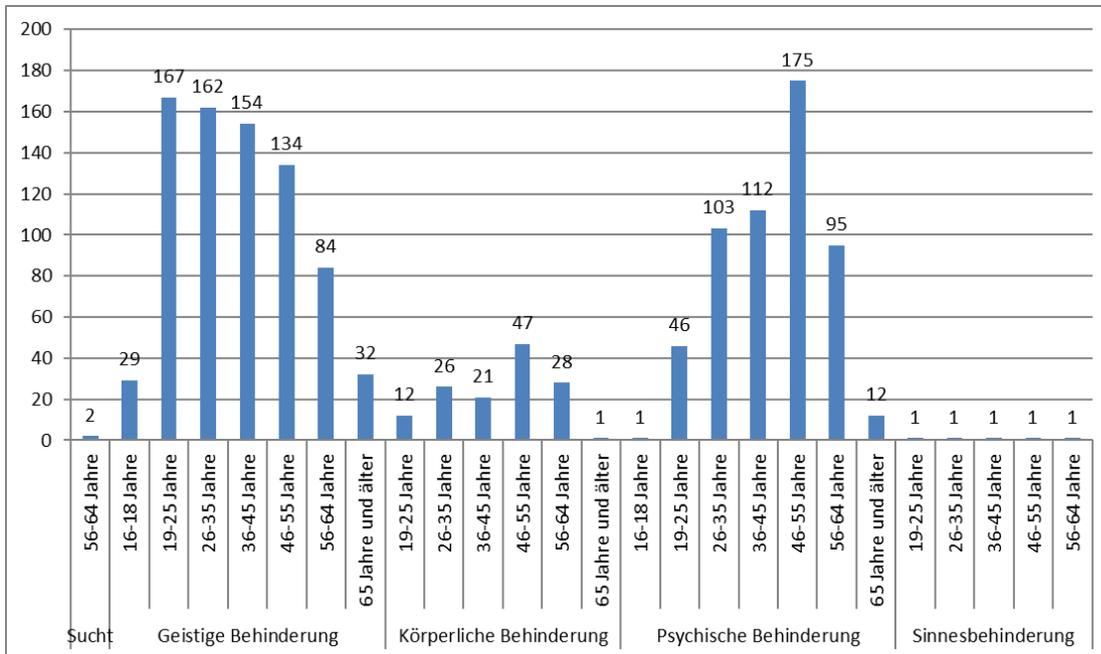


Abbildung 2: Beschäftigung: Verteilung der Anzahl Personen nach Art der Behinderung und Altersgruppe

Abbildung 2 zeigt die gleiche Verteilung nach Art der Behinderung und Altersgruppe für alle Personen, die eine Beschäftigungsleistung beziehen.

Im Allgemeinen fällt für Personen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen die Aufgabe der Erwerbstätigkeit mit dem Rentenalter zusammen. Die Personen mit einer geistigen Behinderung nutzen am häufigsten die Möglichkeit, über das Rentenalter hinaus eine Beschäftigungsleistung zu beziehen. Dies ist auf die Entwicklung von Tagesstätten in den letzten Jahren zurückzuführen. Diese Leistung ist für Personen mit einer körperlichen Behinderung noch nicht verfügbar und für Menschen mit einer psychischen Behinderung nur wenig ausgebaut.

Tabelle 10 enthält die Verteilung der Personen nach Leistung im Detail.

Tabelle 10: Verteilung der Personen nach Leistung

Leistung	Aufteilung der Personen
Heim mit Beschäftigung	402
Heim ohne Beschäftigung	227
Betreutes Wohnen	155
Unterstützung zu Hause	65
Total Wohnen	849
Produktionswerkstätte	1178
Beschäftigungswerkstätte	195
Werkstätte in einem Unternehmen	7
Tagesstätte	68
Total Beschäftigung	1448

Die detaillierte Tabelle 11 zeigt die Verteilung der Personen nach Art der Behinderung und Leistung.

Tabelle 11: Verteilung der Personen nach Art der Behinderung und nach Leistung

Hauptbehinderung	Leistung	2015	2018
Suchtverhalten	Produktionswerkstätte	3	2
Geistige Behinderung	Heim mit Beschäftigung	245	232
	Heim ohne Beschäftigung	146	143
	Betreutes Wohnen	73	90
	Unterstützung zu Hause	7	4
	Produktionswerkstätte	545	569
	Beschäftigungswerkstätte	99	134
	Werkstätte in einem Unternehmen	24	7
	Tagesstätte	61	52
Körperliche Behinderung	Heim mit Beschäftigung	25	29
	Heim ohne Beschäftigung	31	32
	Betreutes Wohnen	2	2
	Unterstützung zu Hause	1	0
	Produktionswerkstätte	91	91
	Beschäftigungswerkstätte	36	36
Psychische Behinderung	Heim mit Beschäftigung	125	141
	Heim ohne Beschäftigung	53	52
	Betreutes Wohnen	80	63
	Unterstützung zu Hause	45	61
	Produktionswerkstätte	471	500
	Beschäftigungswerkstätte	25	28
	Werkstätte in einem Unternehmen	26	0
	Betreuung im Unternehmen / Job Coaching	1	0
	Tagesstätte	12	16
Sinnesbehinderung	Heim ohne Beschäftigung	2	0
	Produktionswerkstätte	6	4
	Beschäftigungswerkstätte	2	1

Zwischen 2015 und 2018 ist die Zahl der in Beschäftigungswerkstätten arbeitenden Personen mit geistiger Behinderung deutlich gestiegen. Dieses Ergebnis erklärt sich durch das Alter dieser Personen, denn aufgrund ihrer abnehmenden Fähigkeiten verlassen einige Personen nach und nach die Produktionswerkstätten, um eine Tätigkeit in einem Bereich mit geringeren Produktivitätsanforderungen auszuüben.

Dass es keine Menschen mit körperlicher Behinderung gibt, die zu Hause betreut werden, hat damit zu tun, dass diese Leistung nicht vom Netzwerk der sonderpädagogischen Institutionen angeboten wird, sondern von anderen Anbietern wie Spitex und Pro Infirmis oder von Fachpersonen, die zu Hause angestellt und über den Assistenzbeitrag bezahlt werden (siehe Kapitel 5.2).

Im Bereich der psychischen Behinderung lässt sich der Rückgang der Zahl der in Aussenwohngruppen untergebrachten Personen durch die Zunahme der ambulanten Leistungen erklären.

Tabelle 12 gibt Aufschluss über den Wohnort der in den Institutionen untergebrachten Personen, die stationär oder ambulant betreut werden.

Tabelle 12: Wohnort der in den Institutionen untergebrachten Personen

	Anzahl Personen	Prozentsatz
Glane	120	7 %
Vivisbach	88	5 %
Greyerz	329	18 %
Sense	247	13 %
Saane	676	37 %
Broye	135	7 %
See	144	8 %
Ausserhalb des Kantons	91	5 %
Total	1830	

Die Freiburger Institutionen nehmen 1739 Personen (2015: 1673) mit Wohnsitz im Kanton Freiburg auf sowie 91 Personen (2015: 92) aus anderen Kantonen. Von diesen 91 Personen haben ihren Wohnsitz:

- > 53 Personen im Kanton Waadt;
- > 17 Personen im Kanton Bern;
- > 6 Personen im Kanton Wallis;
- > 4 Personen im Kanton Solothurn;
- > 3 Personen im Kanton Jura;
- > 2 Personen im Kanton Neuenburg;
- > jeweils eine Person in den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Luzern, Nidwalden, Tessin und Aargau.

Es ist anzumerken, dass 99 % der Menschen mit Behinderungen in einer Institution eine Invalidenrente beziehen.⁶

3.2.2. Abgänge, Verlegungen oder Todesfälle und Aufnahmen 2018

2018 wurden in den Freiburger Institutionen 207 (2015: 161) Austritte verzeichnet. Diese betrafen insgesamt 201 Personen (2015: 157).

In Tabelle 13 sind die Gründe für diese Austritte ersichtlich.

⁶ Nur Personen, die Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben oder über eine Bewilligung verfügen, sind zum Bezug von institutionellen Leistungen für Erwachsene mit Behinderungen berechtigt (Art. 11 Abs. 2 SIPG).

Tabelle 13: Im Jahr 2018 verzeichnete Austritte

	Austritte 2015	Austritte 2018
Pensionierung	15	13
Freiwilliger Arbeitsabbruch	50	63
Kündigung	3	4
Abgänge – eigene Unterkunft/freie Wirtschaft	28	29
Verlegung in eine andere kantonale Institution	33	30
Verlegung in eine ausserkantonale Institution	6	5
Todesfälle	26	19
Grund nicht angegeben	-	44
Total	161	207

Zwischen den beiden Berichtsjahren ist die Zahl der Austritte um fast ein Drittel gestiegen. Die Daten zu den Gründen für diese Austritte bleiben zwischen 2015 und 2018 relativ stabil. Bei 44 von ihnen wird der Grund nicht angegeben.

Nachfolgend werden die Einzelheiten zu den Austritten nach Art der Behinderung aufgelistet.

Tabelle 14: Aufteilung der Gründe für das Verlassen der Institution nach Art der Behinderung

Hauptbehinderung	Grund	Total
Suchtverhalten	Kündigung	1
	Grund nicht angegeben	1
Total Suchtverhalten		2
Geistige Behinderung	Freiwilliger Arbeitsabbruch	10
	Todesfälle	12
	Abgänge – eigene Unterkunft/freie Wirtschaft	7
	Pensionierung	7
	Verlegung in eine andere kantonale Institution	11
	Verlegung in eine ausserkantonale Institution	3
	Grund nicht angegeben	1
Total geistige Behinderung		51
Körperliche Behinderung	Freiwilliger Arbeitsabbruch	10
	Todesfälle	2
	Abgänge – eigene Unterkunft/freie Wirtschaft	1
	Pensionierung	3
Total körperliche Behinderung		16
Psychische Behinderung	Freiwilliger Arbeitsabbruch	43
	Todesfälle	5
	Abgänge – eigene Unterkunft/freie Wirtschaft	21
	Pensionierung	3
	Kündigung	3
	Verlegung in eine andere kantonale Institution	19
	Verlegung in eine ausserkantonale Institution	2
	Grund nicht angegeben	42
Total psychische Behinderung		138
Gesamttotal		207

Wie im Jahr 2015 wurden die meisten Austritte im Bereich der psychischen Behinderung (138) verzeichnet, gefolgt von den geistigen (51) und körperlichen (16) Behinderungen.

Im Jahr 2018 starben 19 Menschen: 12 hatten eine geistige Behinderung, fünf eine psychische Behinderung und zwei eine körperliche Behinderung.

Im gleichen Jahr wurden 208 Personen in den sonderpädagogischen Institutionen des Kantons aufgenommen. Die meisten dieser Menschen weisen eine psychische Behinderung (52 %) oder eine geistige Behinderung (34 %) auf, der Rest eine körperliche Behinderung (12 %), eine Suchtkrankheit oder eine Sinnesbehinderung (<1 %). Die verzeichneten Aufnahmen betreffen 69 Beherbergungs- und 167 Beschäftigungsleistungen. Im selben Jahr gewährte das Netzwerk zudem weiteren vier Personen eine Unterstützung zu Hause.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass die Anzahl der Ein- und Austritte im Jahr 2018 gleich hoch ist.

3.2.3. Bewertung der Betreuung nach OLMIS – Intensität der geleisteten Unterstützung

Gegenwärtig wird im Kanton Freiburg die Intensität der Unterstützung, die einer in einem Heim untergebrachten Person mit einer Behinderung gewährt wird, mit Hilfe von OLMIS (*Outil Latin de Mesure de l'Intensité des Soutiens*) gemessen.

Alle Personen mit Behinderungen in Institutionen wurden Ende 2018 mit diesem Instrument bewertet. Es wurden 792 Abklärungen für den Beherbergungssektor und 1385 für den Beschäftigungssektor durchgeführt.

Abbildung 3 zeigt den OLMIS-Durchschnitt nach Leistungstyp

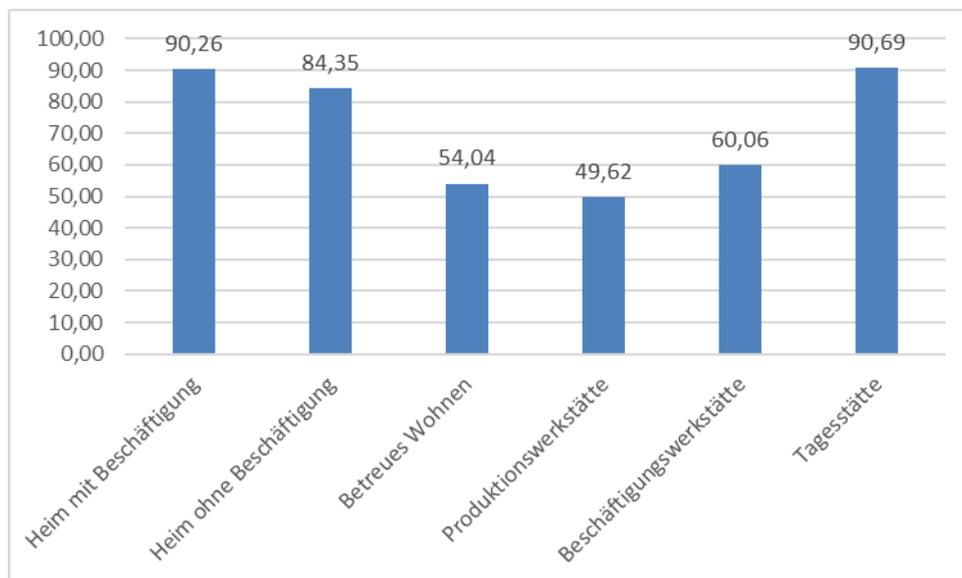


Abbildung 3: OLMIS-Durchschnitt nach Leistungstyp

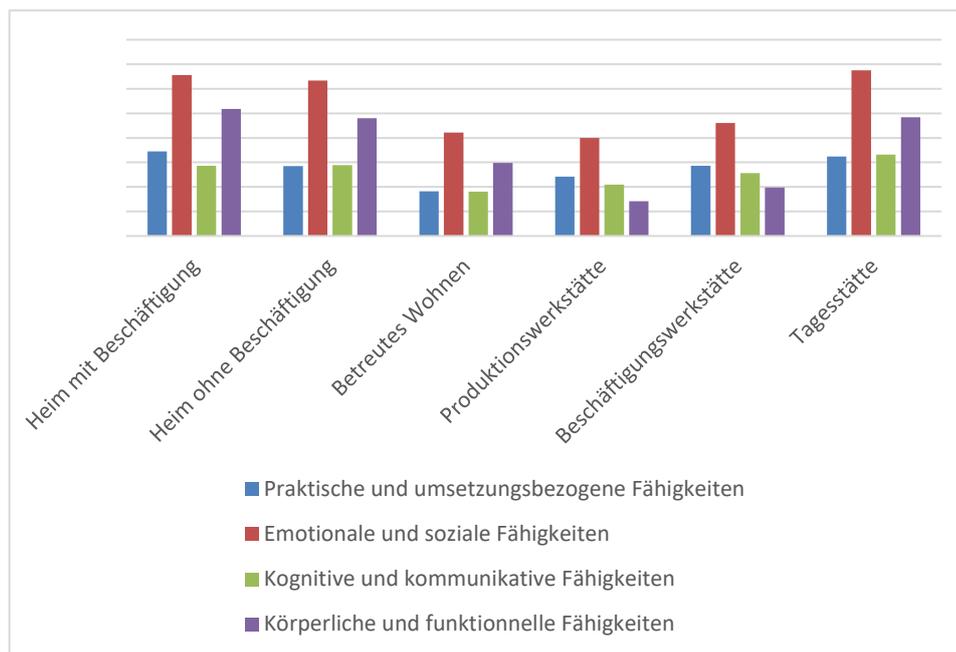
Menschen mit Behinderungen, die in einem *Heim mit Beschäftigung* oder in einer *Tagesstätte* leben, benötigen im Vergleich die gleiche Intensität an Unterstützung. Personen, die in einem *Heim ohne Beschäftigung* leben benötigen eine leicht weniger intensive Betreuung als diejenigen, die in *Aussenwohngruppen* (betreutes Wohnen) leben. Somit benötigt eine Person mit einer Behinderung je nach Lebensort mehr oder weniger Unterstützung. Dies bedeutet, dass Menschen mit einem

höheren Unterstützungsbedarf im Wohnbereich die an ihre Bedürfnisse angepassten Leistungen erhalten.

Gleichzeitig benötigen Menschen, die in Beschäftigungswerkstätten arbeiten, mehr Betreuung als Menschen, die in einem produktiveren Umfeld arbeiten.

Die Auswertung der Betreuung nach OLMIS ermöglicht es auch zu sehen, in welchem spezifischen Lebensbereich der Person der Grossteil der Unterstützung geleistet wird.

Tabelle 15: Geleistete Unterstützung nach spezifischen Bereichen



In jedem Lebens- oder Arbeitsumfeld zielt ein wichtiger Teil der Betreuung darauf ab, die Person zu unterstützen, ihre emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu erhalten oder zu entwickeln. Es geht dabei um die Selbstkontrolle, die Einhaltung von Regeln oder die Fähigkeit, sich an Veränderungen und Neuerungen anzupassen.

Je nach Kontext haben körperliche und emotionale Fähigkeiten mehr oder weniger Einfluss auf die bereitgestellte Unterstützung. So ist die Unterstützung für den Erhalt oder den Ausbau der Fähigkeiten einer Person im Wohnbereich oder in Tagesstätten umfassender, während sie im beruflichen Kontext weniger wichtig ist.

3.3. Ausserhalb des Kantons betreute Freiburgerinnen und Freiburger

Am 31. Dezember 2018 bezogen 153 Freiburgerinnen und Freiburger mit einer Behinderung (2015: 116, 2009: 71) eine Leistung einer Institution ausserhalb des Kantons Freiburg, was einer Zunahme von mehr als 32 % gegenüber 2015 entspricht. Diese Zahl hat sich seit 2011 fast verdoppelt.

Die meisten dieser Personen leben und/oder arbeiten im Kanton Bern (78) oder im Kanton Waadt (50). Im Verhältnis zur Freiburger Bevölkerung ist die Zunahme der Unterbringungen in deutschsprachigen Kantonen stärker ausgeprägt.

Gleichzeitig ist die Zahl der Personen aus anderen Kantonen, die eine Leistung einer Freiburger Institution beziehen, in den letzten Jahren stabil geblieben: 92 im Jahr 2015 und 91 im Jahr 2018.

Der Anteil der der Freiburgerinnen und Freiburger, die ausserhalb des Kantons Leistungen einer Institution bezogen, lag 2015 bei 6,6 % der Gesamtzahl der institutionell betreuten Personen, 2018 lag dieser Prozentsatz bei 8,4 %.

Dieser Anstieg deutet auf ein gewisses Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage hin und hängt insbesondere davon ab, dass seit 2011 im Kanton zu wenig neue Plätze geschaffen wurden, insbesondere im deutschsprachigen Teil des Kantons.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Anzahl Personen nach Art der Behinderung und nach Muttersprache.

Tabelle 16: Verteilung der Anzahl der Personen nach Art der Behinderung und Muttersprache

Hauptbehinderung	Sprache		Total
	Deutsch	Französisch	
Geistige Behinderung	22	20	42
Körperliche Behinderung	13	8	21
Psychische Behinderung	49	26	75
Sinnesbehinderung	7	8	15
Gesamttotal	91	62	153

Von den 62 Personen französischer Muttersprache und den 91 Personen deutscher Muttersprache haben 42 Personen eine geistige Behinderung, 75 eine psychische Behinderung, 21 eine körperliche Behinderung und 15 eine Sinnesbehinderung.

Während die Anzahl Personen mit einer geistigen Behinderung zwischen 2015 (38) und 2018 (42) ähnlich blieb, stieg die der Personen mit psychischen Beeinträchtigungen in beiden Sprachgruppen deutlich an: 2015 waren es 30, 2018 dagegen 75. Dieser Anstieg kann darauf zurückgeführt werden, dass die Leistungen im Bereich der geistigen Behinderung im Kanton priorisiert wurden.

Nach wie vor finden viele Personen deutscher Muttersprache einen Platz in einem deutschsprachigen Kanton (78 Plätze im Kanton Bern, 7 im Kanton Basel, 2 im Kanton Aargau und je einen Platz in den Kantonen Nidwalden, Luzern, Solothurn und Zürich).

Diese 153 Freiburgerinnen und Freiburger beziehen 192 Leistungen ausserhalb des Kantons (2015: 142). Tabelle 17 zeigt die Verteilung dieser Leistungen nach Art der Behinderung im Detail.

Tabelle 17: Verteilung der Leistungen nach Art der Behinderung und Sprache für die ausserhalb des Kantons untergebrachten Personen

Hauptbehinderung	Leistung	Sprache		Total
		Deutsch	Französisch	
Geistige Behinderung	Beherbergung	17	16	33
	Beschäftigung	10	17	27
Körperliche Behinderung	Beherbergung	12	6	18
	Beschäftigung	3	6	9
Psychische Behinderung	Beherbergung	33	14	47
	Beschäftigung	26	13	39
Sinnesbehinderung	Beherbergung	4	5	9
	Beschäftigung	3	7	10
Gesamttotal		108	84	192

Eine beträchtliche Anzahl von Personen mit Behinderungen arbeitet in geschützten Werkstätten ausserhalb des Kantons.

4. Daten aus dem Bedarfsabklärungsverfahren

Um die Angemessenheit einer institutionellen Leistung überprüfen zu können, ist es auch wichtig, die Bedürfnisse der Person zu beurteilen und sie an die richtigen Leistungsanbieter zu verweisen. Deshalb wurden ein Instrument und ein Verfahren für die Bedarfsabklärung entwickelt, die für das gesamte Netzwerk zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen (Spitalnetzwerke, sonderpädagogische Institutionen, Pro Infirmis, SVA) gelten. Das Instrument ermöglicht es auch, Leistungen aufzulisten, die im Kanton nicht verfügbar sind, und gegebenenfalls das kantonale Leistungsangebot entsprechend zu ergänzen oder anzupassen.

Bevor also eine stationäre oder ambulante Betreuungsleistung in Anspruch genommen werden kann, wird die erwachsene Person mit einer Behinderung gebeten, ihre Erwartungen und Wünsche zu äussern. Am Ende der Bedarfsabklärung erhält die betroffene Person und/oder ihre gesetzliche Vertretung einen oder mehrere Leistungsvorschläge.

Um eine staatliche Finanzierung auszulösen, muss jeder Leistungsvorschlag zuvor vom SVA geprüft werden.

Das Verfahren wurde am 1. August 2017 erstmals verwendet. Seine Einführung macht es möglich, detaillierte Angaben zum Anteil Personen zu erhalten, die eine institutionelle Leistung benötigen, sowie zu den Leistungen, die ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechen.

Seit der Einführung des Bedarfsabklärungsverfahrens im August 2017 und bis zum 31. Dezember 2018 wurden 465 Leistungsvorschläge eingereicht. Von diesen befanden sich am 31. Dezember 2018 63 in der Prüfung, für 277 wurde der Leistungsvorschlag formal genehmigt und 27 wurden während des Prüfungsverfahrens aufgegeben. Auf weitere 98 Gesuche wurde nicht eingetreten (unvollständiges Dossier, doppelt bestehendes Dossier, Person ohne Anspruch).

4.1. Personen auf einer Warteliste

Die nachstehenden Daten berücksichtigen nur die Personen, für die bis zum 31. Dezember 2018 eine vom SVA genehmigte Bedarfsabklärung durchgeführt wurde (277).

Am 31. Dezember 2018 standen 64 Personen (2015: 78) für eine oder mehrere stationäre oder ambulante Leistungen auf der Warteliste. Insgesamt bedurften diese Personen 74 Plätze (2015: 94) und in zwei Fällen eine Unterstützung zu Hause.

Tabelle 18: Verteilung der Anzahl Anträge nach Art der Behinderung und Leistung

Hauptbehinderung	Leistung	2015	2018
Geistige Behinderung	Heim mit Beschäftigung	15	4
	Heim ohne Beschäftigung	14	5
	Betreutes Wohnen	4	4
	Produktionswerkstätte	14	15
	Beschäftigungswerkstätte	0	1
	Tagesstätte	7	1
Total geistige Behinderung		54	30
Psychische Behinderung	Heim mit Beschäftigung	24	8
	Heim ohne Beschäftigung	0	4
	Betreutes Wohnen	0	5
	Unterstützung zu Hause	0	1
	Produktionswerkstätte	10	20
Total psychische Behinderung		34	38
Körperliche Behinderung	Heim mit Beschäftigung	3	3
	Produktionswerkstätte	3	2
Total körperliche Behinderung		6	5
Sinnesbehinderung	Unterstützung zu Hause	0	1
Total Sinnesbehinderung		0	1
Total Anträge		94	74

Diese Personen wünschten 33 Plätze im Beherbergungsbereich, 39 im Beschäftigungsbereich und zwei Personen eine Unterstützung zu Hause. Die Mehrheit dieser Personen (56) spricht Französisch.

Im Vergleich zu 2015 sind zwei Tendenzen zu beobachten. Erstens war die Zahl der Anträge von Personen mit einer geistigen Behinderung (30) im Jahr 2018 deutlich niedriger als die Anzahl der im Jahr 2015 auf der Warteliste verzeichneten Anträge (54). Dies ist darauf zurückzuführen, dass in den letzten drei Jahren mehrere Plätze in diesem Bereich geschaffen wurden.

Zweitens war im Bereich der psychischen Behinderung im Vergleich zu 2015 ein deutlicher Anstieg der Anträge auf Leistungen im Arbeits- oder Beschäftigungsbereich und ein Rückgang der Anträge auf Beherbergung zu verzeichnen.

Im Allgemeinen erklärt sich die verhältnismässig hohe Anzahl von Anträgen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich (für alle Behinderungsarten) durch den Entscheid, die Situation vom 31. Dezember 2018 widerzuspiegeln. Es ist jedoch üblich, dass neue Arbeitsverträge in Werkstätten oder neue Aufnahmen in eine Tagesstätte nicht am Jahresende stattfinden. Dies wird dadurch bestätigt, dass etwa ein Viertel, der auf der Warteliste für einen Platz in einer geschützten Werkstatt

oder einer Tagesstätte verzeichneten Personen, im ersten Quartal 2019 in eine sonderpädagogische Institution integriert werden konnte.

4.2. **Art der Anträge**

Die Einführung des Bedarfsabklärungsverfahrens ermöglicht auch die Ermittlung von Anfragen, denen das Freiburger Netzwerk nicht nachkommen kann.⁷ Diese Anträge betreffen vor allem Personen in komplexen Situationen mit einer Doppel- oder sogar Dreifachdiagnose, die zusätzlich erhebliche Verhaltensprobleme zeigen.

Diese Art von Komorbidität erfordert ein umfangreiches Unterstützungssystem, das durch medizinische Leistungen ergänzt werden muss. Die Bedürfnisse dieser Menschen werden durch das derzeitige Angebot des institutionellen Netzwerks nicht abgedeckt, was sich dadurch zeigt, dass ihr Weg in den Institutionen durch wiederholte Ein- und Austritte gekennzeichnet ist.

Andererseits gibt es in anderen Kantonen Leistungen, die den Bedürfnissen dieser Menschen besser entsprechen, die aber in erster Linie den Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Kantone vorbehalten sind. Für Freiburgerinnen und Freiburger mit diesen Schwierigkeiten ist es daher praktisch unmöglich, einen Platz ausserhalb des Kantons zu finden.

Um diesen Mangel an spezifischen Leistungen teilweise auszugleichen, fördert und finanziert der Kanton Freiburg die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Gesundheits- und Sozialbereich. 2016 haben das FNPG und die sonderpädagogischen Institutionen des Kantons eine Vereinbarung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit unterzeichnet, um die Kontinuität der Betreuung und die Koordination der verschiedenen Interventionen bei Aufenthalten in psychiatrischen Einrichtungen zu gewährleisten, psychiatrischen Notfällen vorzugreifen und geplanten Aufnahmeverfahren Vorrang zu geben.

Gleichzeitig nehmen mehrere sonderpädagogische Institutionen eine vom Netzwerk angebotene Beratung und Unterstützung in Anspruch (Konsultation-Liaison), die auf die Schwierigkeiten bei der Betreuung sowohl seitens der Menschen mit Behinderungen als auch seitens der pädagogischen Teams eingeht. Es ist noch zu früh, um den tatsächlichen Nutzen dieser Zusammenarbeit zu beurteilen, da sie noch nicht auf alle sonderpädagogischen Institutionen des Kantons ausgedehnt wurde.

Darüber hinaus ist es dank der Partnerschaft mit den Spitalnetzen, insbesondere mit dem HFR, im Rahmen des Bedarfsabklärungsverfahrens möglich, genauere Informationen über die Bedürfnisse von Menschen mit körperlichen Behinderungen zu erhalten. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass das sonderpädagogische Netzwerk des Kantons Freiburg derzeit nicht in der Lage ist, Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung benötigen, aufzunehmen. Sie werden daher an Einrichtungen ausserhalb des Kantons weitergeleitet.

⁷ Die derzeitige Informatik-Lösung ermöglicht keine detaillierte quantitative Analyse dieser Anträge.

Die Daten aus dem Bedarfsabklärungsverfahren zeigen, dass einige der gewünschten Arbeitstätigkeiten in den sonderpädagogischen Institutionen des Kantons nicht angeboten werden.⁸

Schliesslich ergab das Bedarfsabklärungsverfahren auch einen Bedarf an Leistungen für junge Erwachsene, die trotz ihres jungen Alters und ohne IV-Rente in das institutionelle System für Menschen mit Behinderungen verwiesen wurden. Für sie wurde eine durch eine sozialpädagogische Institution angebotene Betreuungslösung in Form eines Pilotprojekts bereitgestellt, das während zwei Jahren durch eine private Stiftung finanziert wird.

Für die Bedarfsplanung der Beherbergungsplätze und ambulanten Leistungen für den Zeitraum 2021–2025 wird die Analyse der institutionellen Daten im folgenden Kapitel durch die Berücksichtigung zusätzlicher Indikatoren ergänzt.

5. Zusätzliche Indikatoren

Die Analyse der zusätzlichen Indikatoren ist ein wesentlicher Schritt in der kantonalen Planung, da sie zusammen mit den Angaben in den vorangegangenen Kapiteln die Ausgangslage und die Realität des Kantons Freiburg widerspiegeln.

5.1. Minderjährige Schulabgängerinnen und -abgänger aus Sonderschulen

Im Schuljahr 2018–2019 wurden im Kanton Freiburg 737 französischsprachige und 130 deutschsprachige Schülerinnen und Schüler mit besonderem Betreuungsbedarf durch das SoA⁹ unterstützt. Zu ihnen gehören Schülerinnen und Schüler der Sprachheilschule und der Sonderklassen. Zu diesen 867 Schülerinnen und Schülern sind 25 ausserkantonale eingeschulte Kinder hinzuzufügen, von denen 12 deutschsprachig sind, sowie die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Betreuungsbedarf, die in eine Regelklasse integriert sind (698) (Tätigkeitsbericht 2018, Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD, S. 23–24). Ausserkantonale eingeschulte Schülerinnen und Schüler haben meist eine psychische oder sensorische Behinderung, während für Kinder mit anderen Behinderungen in den Freiburger Institutionen ein auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Angebot besteht.

449 dieser Schülerinnen und Schüler werden ihren Schulabschluss zwischen 2021 und 2025 machen. Nach Angaben des SoA werden 102 dieser jungen Menschen eine institutionelle Leistung im Beschäftigungsbereich benötigen und 9 von ihnen werden sehr wahrscheinlich auch einen Beherbergungsort suchen. 84 % dieser Schülerinnen und Schüler sind französischsprachig.

⁸ So zieht es beispielsweise mehrere Menschen in den Kanton Bern, um als Chauffeur oder Landschaftsgärtner zu arbeiten.

⁹ Seit 2017 ist eine neue Berechnungsmethode eingeführt worden. Schüler/innen in Förderklassen und Schüler/innen, welche therapeutische Tagesstätten besuchen, werden bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung dieser Anträge nach Abschlussjahr der obligatorischen Schulzeit.

Tabelle 19: Verteilung der Anzahl Leistungsgesuche pro Jahr

	2021	2022	2023	2024	2025	2021-2025
Betreutes Wohnen	1	2	1			4
Heim mit Beschäftigung	1	2	2			5
Werkstätte	25	16	22	19	20	102
Gesamttotal pro Jahr	27	20	25	19	20	111

Für den Zeitraum 2021 bis 2025 und rein auf der Grundlage der SoA-Daten sollte das sonderpädagogische Netzwerk 9 Beherbergungsplätze und 102 Beschäftigungsplätze für Minderjährige mit Behinderungen, die die obligatorische Schule beenden, bereitstellen. Das SoA hat keine Anträge auf ambulante Leistungen gemeldet.

5.2. Ambulante Leistungen

Pro Infirmis ist einer der wichtigsten ambulanten Leistungserbringer im Kanton.

Im Jahr 2018 hat Pro Infirmis 77 Personen mit Behinderungen im Alter zwischen 18 und 75 Jahren zu Hause betreut. Es ist davon auszugehen, dass diese Personen am 31. Dezember 2018 noch ambulante Leistungen erhalten. Tabelle 20 zeigt die Verteilung dieser Personen nach Art der Behinderung und Altersgruppe.

Tabelle 20: Anzahl der von Pro Infirmis zu Hause betreuten Personen nach Art der Behinderung und Altersgruppe

Hauptbehinderung	Altersgruppe						Total
	18–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–64 Jahre	65 Jahre und älter	
Geistige Behinderung	5	15	9	7	2	3	41
Körperliche Behinderung	1	1	1	4	6	1	14
Psychische Behinderung	0	3	4	3	7	3	20
Sinnesbehinderung	0	0	1	0	1	0	2
Gesamttotal	6	19	15	14	16	7	77

Darüber hinaus bezogen 26 Personen eine der durch Pro Infirmis angebotenen Leistungen wie die Begleitung im Unternehmen und das Job Coaching (InsertH-Leistungen). Die seit 2015 angebotenen InsertH-Leistungen werden ständig weiterentwickelt. Im ersten Jahr konnten fünf Personen davon Gebrauch machen.

Im Jahr 2018 nahmen zudem 21 Erwachsene indirekt die Entlastungsdienste von Pro Infirmis in Anspruch. Auch wenn diese Leistungen in erster Linie darauf abzielen, betreuende Angehörige bei der Betreuung einer erwachsenen oder minderjährigen Person mit Behinderung zu unterstützen, können sie für die Planung trotzdem mit der Betreuung zu Hause gleichgesetzt werden.

Am 31. Dezember 2018 erhielten zudem 65 Menschen mit Behinderungen ambulante Leistungen, die von sonderpädagogischen Institutionen angeboten wurden (2015: 54).

Ende 2018 bezogen 104 Freiburgerinnen und Freiburger eine durch den Assistenzbeitrag finanzierte ambulante Leistung (2015: 68). Mit dem Assistenzbeitrag, der im Rahmen der 6. IV-Revision eingeführt wurde, können Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung eine oder mehrere Personen anstellen, die ihnen die benötigte individuelle Hilfe leisten.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass 267 erwachsene Menschen mit Behinderungen am 31. Dezember 2018 eine ambulante Leistung zu Hause und 26 eine solche Leistung im Unternehmen bezogen. Im Jahr 2015 nahmen 225 Personen eine ambulante Leistung zu Hause und sechs eine solche im Unternehmen in Anspruch.

Es lässt sich jedoch nur schwer vorhersagen, wie viele dieser Personen in Zukunft eine stationäre Leistung benötigen werden und gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt. Es ist jedoch erwähnenswert, dass das Verhältnis der Personen, die ambulante Leistungen zu Hause erhalten (267), zu denen, die stationär in einer Institution untergebracht sind (Heim oder Wohnung, 784), Ende 2018 bei 32,4 % lag (2015: 28,8 %). Auf 10 Personen, die in einer Institution leben – Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung oder betreutes Wohnen – kommen 3 Personen, die Betreuungsleistungen zu Hause erhalten, einschliesslich der durch den Assistenzbeitrag finanzierten Leistungen, jedoch ohne die Leistungen anderer Anbieter, wie z. B. der Spitex.

5.3. **Institutionalisierungsgrad und Grad der ambulanten Unterstützung**

Der Institutionalisierungsgrad wurde anhand der Anzahl der am 31. Dezember 2018 bestehenden Beherbergungsplätze im Verhältnis zur Zahl der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Freiburg berechnet:¹⁰

- > $\text{Institutionalisierungsgrad} = 825 \text{ Plätze} / 318\,714 \text{ ständige Einwohner/innen} * 1000 = 2,59$
(2015: 2,59).

Der Verlauf des Institutionalisierungsgrads scheint angesichts des Missverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage an Plätzen in den letzten Jahren nicht aussagekräftig zu sein.

Es ist daher interessanter, die Entwicklung des Grads der ambulanten Betreuung zu Hause zu betrachten. Dieser bezieht sich auf die Leistungen des Netzwerks der sonderpädagogischen Institutionen des Kantons:

- > $2015: \text{Rate der Betreuung zu Hause} = 53 \text{ Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger einer institutionellen Betreuungsleistung zu Hause} / 835 \text{ Gesamtzahl der Bezügerinnen und Bezüger von stationären oder ambulanten Leistungen in Institutionen} * 100 = 6,34$

¹⁰ Volkswirtschaftsdirektion VWD, Statistisches Jahrbuch des Kantons Freiburg 2020, veröffentlicht im Dezember 2019.

- > 2018: Rate der Betreuung zu Hause = $65 \text{ Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger einer institutionellen Betreuungsleistungen zu Hause} / 849 \text{ Gesamtzahl der Bezügerinnen und Bezüger von stationären oder ambulanten Leistungen in Institutionen} * 100 = 7,65$

Unter Berücksichtigung aller im Kanton erbrachten Betreuungsleistungen zu Hause (siehe Kapitel 5.2) lag die Quote im Jahr 2015 bei 22,34 % und im Jahr 2018 bei 25,40 %.

Dieser Anstieg der ambulanten Unterstützung entspricht den Zielen der kantonalen Politik.

5.4. IV-Rentnerinnen und -Rentner¹¹

Am 31. Dezember 2018 bezogen 8028 Freiburgerinnen und Freiburger eine IV-Rente, was 3,95 % der versicherten Freiburger Bevölkerung (18–64 Jahre) entspricht. Im Jahr 2015 waren es 4,32 %. Im Jahr 2018 wurden 470 Renten neu ausbezahlt.

Landesweit bezogen am 31. Dezember 2018 217 944 Personen eine IV-Rente, was 4,04 % der versicherten Bevölkerung entspricht. Die IV zahlte im Jahr 2018 15 904 neue Renten aus.

Der Anteil der IV-Rentnerinnen und -Rentner liegt in Freiburg also etwas tiefer als im Schweizer Durchschnitt.

Es ist anzumerken, dass sich die in Kapitel 6 vorgestellte Planung nicht auf diese Daten bezieht. Die Entwicklung der Anzahl IV-Rentnerinnen und -Rentner in den letzten Jahren ist kein ausreichender Indikator für den aktuellen Bedarf der Freiburger Bevölkerung mit Behinderungen, da sie von den aufeinanderfolgenden Revisionen der IV beeinflusst wird, die zwar anstreben, die Rentenbezügerinnen und -bezüger wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, aber gleichzeitig einer wirtschaftlichen Logik folgen.

Mit dem Inkrafttreten des SIPG sind Menschen mit Behinderungen, die auf die Gewährung einer IV-Rente warten, berechtigt, institutionelle Leistungen in Anspruch nehmen, wenn ihre persönliche und medizinische Situation dies erfordert. Im Jahr 2019 erhielten beispielsweise 32 Personen eine solche Genehmigung.

¹¹ Die in diesem Kapitel vorgestellten Daten entstammen den interaktiven Tabellen des Bundesamtes für Statistik: https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1305010000_114/-/px-x-1305010000_114.px/ für die Zahl der Rentenbezügerinnen und -bezüger am Ende des Rechnungsjahres und https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1305010000_121/-/px-x-1305010000_121.px/ für die Anzahl neuer Renten.

5.5. Beobachtungen in den Nachbarkantonen und andere Indikatoren

Ganz allgemein melden die lateinischen Kantone weiterhin einen Mangel an Plätzen in den Institutionen und die verschiedenen kantonalen Planungen zeigen einen zunehmenden Bedarf an Betreuungsplätzen auf.

In seinem Planungsbericht vom November 2019¹² berechnet der Kanton Tessin beispielsweise, dass bis 2022 gesamthaft in allen Leistungsbereichen 160 neue Plätze geschaffen werden sollten. Der Kanton Wallis¹³ hat seinerseits mehrere Szenarien ausgearbeitet. Je nach Szenario schätzt der Kanton den Bedarf an zusätzlichen Plätzen gesamthaft in allen Leistungsbereichen, mit Ausnahme der beruflichen Eingliederungsmassnahmen, auf zwischen 149 und 255.

Schliesslich muss betont werden, dass im Rahmen dieser Planung einige Daten bewusst nicht analysiert wurden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Daten in Bezug auf die Fehlbelegungen, die in den Spitalnetzen erfasst wurden (FNPG und HFR). Diese Daten wurden nicht berücksichtigt, weil die Mehrzahl der Personen, auf die sie sich beziehen, bereits auf der Warteliste aus dem Bedarfsabklärungsverfahren stehen. Was die Daten von anderen ambulanten Leistungserbringern (Spitex, Psydom usw.) betrifft, so würde deren Berücksichtigung eine eingehende Analyse erfordern, um einerseits festzustellen, ob es sich bei den Leistungsempfängenden um Personen mit einer Behinderung handelt und andererseits, ob die Leistung mit einer Betreuungsleistung gleichgesetzt werden kann.

6. Planung 2021–2025

Die in den vorangehenden Kapiteln vorgestellten Daten liefern detaillierte Informationen zum Netzwerk der sonderpädagogischen Institutionen, zu den Personen, welche die Leistungen in Anspruch nehmen und zum Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage.

¹² https://www4.ti.ch/fileadmin/DSS/DASF/UI/PDF/Pianificazione_2019-2022/191106_Pianificazione_LISPI_002_.pdf

¹³

<https://www.vs.ch/documents/218528/1499505/Rapport+sur+l%E2%80%99C3%A9valuation+des+besoins+et+la+planification+de+l%E2%80%99offre+de+prestations+pour+les+personnes+en+situation+de+handicap%2C+de+d%C3%A9pendance+ou+de+pr%C3%A9carit%C3%A9+sociale+-+P%C3%A9riode+2017-2020.pdf/a4ad135b-20db-4bc3-a04f-3613bb2580f6?t=1497262794178>

6.1. Langfristige Perspektive

Bei der Weiterentwicklung des Freiburger Netzwerks der sonderpädagogischen Institutionen müssen nicht nur der kantonale politische Rahmen, sondern auch die Grundsätze der BRK berücksichtigt werden.

Artikel 19 BRK listet zentrale Forderungen für neue und innovative Wohn- und Lebensformen auf: Menschen mit Behinderungen muss das Recht gewährt werden, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. So wird im Artikel beispielsweise festgelegt, dass es diesen Personen ermöglicht werden muss, ihren Wohnort und ihre Wohnform nach Wunsch frei wählen zu können. Ausserdem wird gefordert, dass der Zugang zu nahegelegenen Betreuungsleistungen, einschliesslich persönlicher Assistenz, gewährleistet ist.

Artikel 19 impliziert eine gewisse Kritik an traditionellen Wohn- und Betreuungsformen und fordert in diesem Zusammenhang mehr Autonomie und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen.

Artikel 27 anerkennt das Recht auf Arbeit, die Tätigkeit frei zu wählen und anzutreten in einem offenen, inklusiven und barrierefreien Arbeitsmarkt und -umfeld.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, müssen die Staaten wirksame und angemessene Massnahmen ergreifen, die von der Bereitstellung von Alternativen zum gemeinschaftlichen Wohnen oder zur Arbeit in einem geschützten Rahmen bis hin zur Verfügbarkeit von ambulanten Diensten und Leistungen reichen.

Der Ausbau der ambulanten Leistungen ist im Kanton Freiburg bereits Realität. Er kann in den kommenden Jahren nur noch zunehmen. Doch welches Ziel will der Kanton Freiburg mit dieser «Deinstitutionalisierung» erreichen?

Während heute nur ein Drittel der Personen, die eine Betreuung zu Hause benötigen, Zugang zu solchen Leistungen hat, kann man davon ausgehen, dass sie im Jahr 2040 von jeder/jedem Zweiten in Anspruch genommen werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen einerseits Dienste und Leistungen ausgebaut werden. Andererseits ist diese Entwicklung nur dann sinnvoll, wenn Menschen mit Behinderungen die für ein selbstbestimmtes Leben notwendigen Fähigkeiten erwerben können.

Es ist daher notwendig, alle in Institutionen betreuten Personen in die Lage zu versetzen, ihr Handeln als wirksam zu erleben, ihre Rechte einzufordern und zu verteidigen, sich Ziele zu setzen und diese zu verfolgen, Entscheidungen zu treffen und Probleme zu lösen. Selbstbestimmung ist also das Ergebnis eines Erziehungs- und Unterstützungsprozesses, der Zeit braucht.

Dies legt nahe, dass Selbstbestimmung am besten aus einer kollektiven und staatsbürgerlichen Perspektive und nicht aus einer individualistischen Perspektive betrachtet werden sollte, denn die Autonomie und Freiheit, die sie gewährt, muss notwendigerweise mit Verantwortung einhergehen, genauso wie Rechte und Freiheiten mit Auflagen und Pflichten einhergehen. Ausserdem bedeutet Selbstbestimmt zu wählen und zu handeln nicht, allein und ohne Hilfe zu entscheiden und zu handeln. Selbstbestimmt zu handeln, heisst nicht, dass dies ohne jegliche Unterstützung, Einflussnahme oder Einmischung geschieht.

Die BRK verpflichtet den Kanton zudem, nicht nur Leistungen zu Hause anzubieten, sondern auch die Betreuung in den sonderpädagogischen Institutionen so zu verstärken, damit Menschen mit Behinderungen lernen können, selbstbestimmt zu leben.

6.2. Ausgangslage

Am 31. Dezember 2015 verfügte das Netzwerk der sonderpädagogischen Institutionen des Kantons Freiburg über 1938 Plätze: 796 in Beherbergungs- und 1142 in Beschäftigungsstrukturen. Ende 2018 verfügte das Netzwerk über 2025 Plätze, aufgeteilt in Beherbergungs- (825) und Beschäftigungsbereich (1200). Zu diesen 2025 Plätzen müssen weitere 54 Plätze hinzugefügt werden, deren Schaffung in den Jahresvoranschlägen 2019 und 2020 vorgesehen war.

Ende 2020 zählte das Netzwerk der sonderpädagogischen Institutionen insgesamt 2079 Plätze, gegenüber den 2130 Plätzen, die im Planungsbericht 2016–2020 empfohlen wurden.

Bei den ambulanten Leistungen, die das Netzwerks der sonderpädagogischen Institutionen anbietet, stieg die Zahl der zu Hause betreuten Personen von 2015 bis 2018 von 54 auf 65 (+23 %). Im Planungsbericht 2016–2020 wurde davon ausgegangen, dass diese ambulanten Leistungen in den Jahren, auf die er sich bezog, um 20 % zunehmen würden. Es zeigt sich also, dass die tatsächliche Situation in nur 3 Jahren die Prognosen übertroffen hat. Unter Berücksichtigung der in den Jahresvoranschlägen 2019 und 2020 vorgesehenen Mittel zum Ausbau der ambulanten Leistungen dürfte die Zahl der Personen, die sie in Anspruch nehmen, weiter ansteigen.

6.2.1. Freie Plätze, Wartelisten und ausserkantonale Leistungen

Die Tabelle 6 zeigt, dass es am 31. Dezember 2018 im ganzen Kanton Freiburg 72 freie Plätze gab (22 Beherbergungs- und 50 Beschäftigungsplätze). Eine Analyse der Wartelisten zum gleichen Zeitpunkt zeigt einen Bedarf von 74 Plätzen und gibt ein genaueres Bild des Leistungsbedarfs: 33 Beherbergungsplätze (davon 4 für deutschsprachige Personen), 39 Beschäftigungsplätze (davon 4 deutschsprachige Personen) und 2 ambulante Leistungen (Tabelle 17).

Auf den ersten Blick könnte man also zu dem Schluss kommen, dass ein perfektes Gleichgewicht zwischen dem durch freie Plätze definierten Angebot (72) und der Nachfrage nach stationären Leistungen (72) besteht. Eine genauere Analyse der Daten per Ende 2018 lässt jedoch den Schluss zu, dass dies nicht der Fall ist.

Im Bereich der geistigen Behinderung kann die Nachfrage nach Leistungen durch das Angebot an verfügbaren Plätzen gedeckt werden, sowohl im Beherbergungs- als auch im Beschäftigungsbereich.

Ganz anders sieht es jedoch bei den Bedürfnissen von Menschen mit psychischen Problemen aus. Einerseits scheinen die Anträge im Beherbergungsbereich durch die verfügbaren Plätze weitgehend abgedeckt zu sein, andererseits ist der Mangel an Plätzen im Bereich der Beschäftigung besorgniserregend. So wurden am 31. Dezember 2018 20 Anträge auf Beschäftigungsplätze für insgesamt 11 verfügbare Plätze verzeichnet.

Im Bereich der körperlichen Behinderung übersteigt das Angebot an Beschäftigungsplätzen die Nachfrage.

Das Gleichgewicht zwischen der Zahl der freien Plätze und dem Bedarf an Plätzen berücksichtigt weder die qualitative Angemessenheit des Angebots im Verhältnis zur Nachfrage noch die erhebliche Menge der Platzierungen von Personen mit Behinderungen in anderen Kantonen. Die Anzahl Personen, die eine ausserkantonale Leistung beziehen, hat sich innerhalb von 10 Jahren fast verdoppelt und ist zwischen 2015 und 2018 um mehr als 30 % angestiegen. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass vor allem Menschen mit einer psychischen Behinderung keine ihren Bedürfnissen entsprechenden Leistungen finden.

Wenn man aber die in der Planung 2015–2020 vorgesehenen, aber nicht geschaffenen Plätze (51) berücksichtigt, würde das Angebot an Leistungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht der Nachfrage entsprechen. Man kann also festhalten, dass sich die Berechnung der Zahl der zu schaffenden Plätze für den Zeitraum 2015 bis 2020 als richtig erwiesen hat.

6.2.2. Integration von Minderjährigen in das Netzwerk des sonderpädagogischen Netzwerkes des Kantons Freiburg

Zwischen 2021 und 2025 werden 107 junge Menschen ihre obligatorische Schulzeit beenden und institutionelle Leistungen benötigen. Dafür müssen bis 2025 9 Beherbergungsplätze und 102 Beschäftigungsplätze geschaffen werden.

6.3. **Faktoren, die den Bedarf an stationären Plätzen und ambulanten Leistungen beeinflussen**

Für die Planung des Leistungsangebots 2021–2025 werden in diesem Kapitel Überlegungen zu den Faktoren angestellt, die den Bedarf an stationären Plätzen – Wohnen und Beschäftigung – und an ambulanten Leistungen beeinflussen.

6.3.1. Demografische Entwicklung im Kanton Freiburg

Gemäss der Medienmitteilung des Bundesamts für Statistik vom 27. August 2019 lebten Ende 2018 in der Schweiz 8,5 Millionen Menschen. Die ständige Wohnbevölkerung nimmt seit mehreren Jahren stetig zu.¹⁴

Der Kanton Freiburg gilt seit rund zwanzig Jahren als einer der Kantone mit der stärksten Bevölkerungszunahme. Im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt von 9 % wuchs die Freiburger Bevölkerung zwischen 2000 und 2010 um 17,6 %, und überschritt 2014 die 300 000er-Marke. Diese Entwicklung setzt sich fort und der Kanton Freiburg gehörte Ende 2018 zu den drei

¹⁴<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.13667085.html>

Kantone, die dank der Binnenmigration am meisten neue Einwohnerinnen und Einwohner aufgenommen haben (+3,7 % gegenüber 2015). Bulle gehört zu den Schweizer Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, die das stärkste Bevölkerungswachstum zu verzeichnen haben (+3% im Jahr 2018).¹⁵

Das Amt für Statistik des Kantons Freiburg erarbeitet demografische Prognosen, um diese Migrationsbewegungen so weit wie möglich vorherzusehen.¹⁶ Die Szenarien für den Zeitraum von 2020 bis 2045 gehen alle von einem stetigen Bevölkerungswachstum bis 2025 aus. Schätzungen zufolge wird die ständige Wohnbevölkerung Freiburgs von 318 714 auf 338 700 im Jahr 2025¹⁷ ansteigen.

Im Folgenden wird eine Bilanz zum Thema Bevölkerungsalterung gezogen. Zuvor erscheint es jedoch sinnvoll, auf die Ambivalenz der Auswirkungen dieser demografischen Entwicklung einzugehen.

Der Zuzug neuer Einwohnerinnen und Einwohner in den Kanton bedeutet zwar eine zusätzliche Einkommensquelle, schafft aber auch Bedürfnisse und Erwartungen. Eine der Herausforderungen für die Behörden besteht darin, diesen Bedürfnissen durch den Ausbau von Infrastrukturen, Einrichtungen und Dienstleistungen gerecht zu werden. Es ist daher erforderlich, die Auswirkungen dieses Wachstums bestmöglich vorausszusehen, um das institutionelle Angebot in quantitativer Hinsicht anzupassen.

Natürlich gibt es neben der demografischen Entwicklung noch andere Faktoren, die den Bedarf an stationären Plätzen und ambulanten Leistungen beeinflussen: Migrationsbewegungen, Fortschritte in der Medizin (Präimplantations- und Pränataldiagnostik, Fortschritte im Bereich der Neurologie und Neurowissenschaften usw.), neue Epidemien usw. Ihre Auswirkungen auf die Entwicklung der verschiedenen Leistungen werden jedoch längerfristig gemessen, d. h. über den Zeitraum hinaus, der in dieser Planung berücksichtigt wird.

In der vorangegangenen Planungsperiode wurde davon ausgegangen, dass das Verhältnis zwischen der Zahl der Heimplätze und der Zahl der im Kanton lebenden Einwohner in den nächsten fünf Jahren gleichbleiben wird. Dieses Verhältnis ist im Zusammenhang mit dem Anteil der Unterstützung zu Hause zu betrachten, der in den letzten Jahren angestiegen ist.

Die im vorangegangenen Kapitel gemachten Beobachtungen bestätigen die Annahme, da sich die Berechnung der Zahl der zu schaffenden Plätze auf der Grundlage der demografischen Entwicklung als richtig erwiesen hat. Aus diesem Grund wird für die vorliegende Planung an dieser Annahme festgehalten.

Es wird die Annahme formuliert, dass die Zahl der Institutionsplätze proportional zur Bevölkerungsentwicklung im Kanton Freiburg bleibt.

Die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung rechtfertigt den Ausbau der institutionellen Leistungen. Ausgehend von dieser Annahme müssten im Zeitraum 2021 bis 2025 88 Plätze

¹⁵ Ibid.

¹⁶ <https://www.fr.ch/de/staat-und-recht/statistik/bevoelkerungsprognosen-fuer-den-kanton-freiburg>

¹⁷ Volkswirtschaftsdirektion VWD, Statistisches Jahrbuch des Kantons Freiburg 2020, veröffentlicht im Dezember 2019. Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Freiburg, 2020 bis 2045, mittleres Szenario.

geschaffen werden, zu denen noch 51 Plätze hinzukommen, die in der Planung 2016–2020 vorgesehen, aber noch nicht geschaffen wurden, also insgesamt 139 Plätze.

6.3.2. Anreize für die Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen

Die Auswirkungen der Ratifizierung der BRK durch die Schweiz und die schrittweise Umsetzung der Massnahmen, die im Rahmen der Freiburger Politik ergriffen wurden, zeigen erste Wirkungen. Die Zunahme des Anteils an Personen, die ambulante Leistungen beziehen, ist ein Beweis dafür.

In den letzten Jahren wurden zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes¹⁸ Schritte zur Stärkung der ambulanten Unterstützung für Menschen mit Behinderungen unternommen, die es den sonderpädagogischen Institutionen ermöglichten, zwei Leistungen zu entwickeln: die Unterstützung zu Hause und die Begleitung im Unternehmen/Job Coaching.

Am 31. Dezember 2018 boten die sonderpädagogischen Institutionen Freiburgs 65 Personen eine Unterstützung zu Hause an. Angesichts dieses erheblichen Anstiegs in einem Zeitraum von nur drei Jahren und der in den Jahresvoranschlägen 2019 und 2020 bereits vorgesehenen Personalressourcen wird die Anzahl Personen, die ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, weiter zunehmen.

Die im vorangegangenen Planungszeitraum getroffene Annahme, dass der Umfang der ambulanten Unterstützungsleistungen um rund 20 % zunehmen würde, hat sich nicht bestätigt. Am 31. Dezember 2018 boten die sonderpädagogischen Institutionen zwar 65 Personen eine solche Leistung an (+20 % gegenüber 2015), das Stundenvolumen erreichte jedoch nicht 400 Stunden pro Woche. Da für 2015 keine aktuellen Daten vorlagen, wurde ein Durchschnitt von sechs Stunden pro Person und Woche berechnet. Die ersten für 2019 verfügbaren Daten zeigen, dass dieser Durchschnitt bei etwa eineinhalb Stunden pro Person und Woche liegt. Das bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen zugrunde gelegte Ziel eines Anstiegs um 70 Stunden pro Woche wurde jedoch erreicht¹⁹. Diese Zahl entspricht übrigens der subventionierten Dotation für diese Leistung in den vergangenen Jahren.

Es wird die Annahme formuliert, dass das Volumen der ambulanten Betreuungsleistungen in den Institutionen bis 2025 um rund 100 % steigen wird.

Stationäre Leistungen, die darauf abzielen, eine Ausbildung, eine Wohnung oder eine Arbeit in sonderpädagogischen Institutionen anzubieten, werden immer einen wichtigen Stellenwert haben und der Kanton muss weiterhin ein qualitativ hochstehendes Angebot an solchen Leistungen

¹⁸ Gemäss Artikel 74 IVG gewährt die IV den auf nationaler Ebene oder in einer Sprachregion tätigen Dachverbänden der privaten Invalidenhilfe – Fachhilfe und Selbsthilfe – Subventionen. Der mit der 6. IV-Revision eingeführte Assistenzbeitrag ermöglicht es den Bezügerinnen und Bezügerern einer Hilflosenentschädigung, die zu Hause leben oder leben möchten und regelmässig Hilfe benötigen, eine Person anzustellen, die ihnen die nötige Hilfe erbringt. Dieser Assistenzbeitrag wird nur zur Finanzierung von Unterstützungsleistungen verwendet, die von durch die Personen mit Behinderungen (oder ihre rechtlichen Vertreter) im Rahmen eines Arbeitsvertrags eingestellten Personals erbracht werden.

¹⁹ Im Jahr 2018 wurden 4050 Stunden in Rechnung gestellt, gegenüber 5600 im Jahr 2019, was einem Anstieg von etwa 30 Stunden innerhalb eines einzigen Jahres entspricht.

gewährleisten.²⁰ Im Sinne der BRK muss er jedoch durch die Entwicklung von ambulanten Leistungen die Wahlfreiheit für alle fördern.

Die Entwicklung und Verfügbarkeit von ambulanten Unterstützungsleistungen könnte insbesondere für Jugendliche, die die obligatorische Schule beenden, eine Lösung darstellen. Einige dieser jungen Menschen könnten nach einer ersten stationären Eingliederung eine ambulante Unterstützung zu Hause oder am Arbeitsplatz nutzen.

Es wird davon ausgegangen, dass bis 2025 immer mehr Menschen ambulante institutionelle Leistungen in Anspruch nehmen werden, insbesondere im Beschäftigungsbereich. Das derzeitige Stundenvolumen dürfte damit für 130 Menschen mit Behinderungen auf etwa 250 Stunden pro Woche ansteigen.

6.3.3. Bevölkerungsalterung allgemein und Alterung der Menschen mit Behinderungen

Gemäss dem mittleren Szenario des Amtes für Statistik des Kantons Freiburg von Ende 2019 werden die Bevölkerungsgruppen der 65- bis 79-Jährigen und der über 80-Jährigen zwischen 2018 und 2025 am stärksten wachsen, nämlich um 22 % bzw. 37 %.²¹ Wie bei der übrigen Bevölkerung steigt auch bei Menschen mit Behinderungen die Lebenserwartung. Diese Entwicklung ist vor allem auf den medizinischen Fortschritt und die verbesserten Lebensbedingungen für diese Menschen zurückzuführen.

Eine weitläufige finnische Studie (Patja et al., 2001) hat gezeigt, dass die Lebenserwartung von Menschen mit leichten geistigen Behinderungen bei jungen Männern nahezu gleich oder sogar höher ist als bei der Gesamtbevölkerung. Im Gegensatz dazu war die Lebenserwartung von Menschen mit schweren Behinderungen in allen untersuchten Altersgruppen um 20 % niedriger als die der Gesamtbevölkerung.

Ausserdem zeigen einige Studien, dass 70 % der Menschen mit Down-Syndrom heute über 50 Jahre alt sind (Azéma und Martinez, 2005). Im Jahr 1930 betrug ihre Lebenserwartung 9 Jahre.

Alternde Menschen stehen derzeit verschiedene Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung. In den Freiburger Institutionen sind die Ausarbeitung von Betreuungskonzepten, die auf die Bedürfnisse der alternden Personen zugeschnitten sind, die Gestaltung von Wohnraum, der den Sicherheits- und Komfortanforderungen entspricht, sowie die Eröffnung von Tagesstätten und spezifischen Abteilungen für ältere Menschen bereits Realität.

Für die Beurteilung der notwendigen Beherbergungsplätze ist es wichtig, die alternden Personen zu berücksichtigen, die zu Hause leben und eine Beschäftigungsleistung beziehen.

Am 31. Dezember 2018 arbeiteten 981 Menschen mit Behinderungen, die über ein eigenes Zuhause verfügten, in einer Werkstätte oder waren in einer Tagesstätte beschäftigt.

²⁰ Diese Verpflichtung ist im IFEG verankert.

²¹ <https://www.fr.ch/de/staat-und-recht/statistik/bevoelkerungsprognosen-fuer-den-kanton-freiburg>

Von ihnen hatten 143 am 31. Dezember 2018 das 56. Lebensjahr erreicht und könnten in Zukunft aufgrund ihres Alterns oder dem ihrer Eltern und Familien eine Zunahme der Gesuche für stationäre institutionelle Leistungen auslösen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass es schwierig ist, genau vorherzusagen ob und gegebenenfalls ab wann diese Personen eine Beherbergungsleistung in einer Institution benötigen. Es zeigt sich ferner, dass der Grossteil der in den letzten Jahren registrierten Platzierungsgesuche eher die Altersgruppen der 19- bis 25-Jährigen und der 46- bis 55-Jährigen betrifft²² und nicht die alternde Bevölkerung.

Im vorangegangenen Planungszeitraum wurde von der Annahme ausgegangen, dass die Alterung der Menschen mit Behinderungen sich auf den zu entwickelnden Leistungstyp und nicht auf die Gesamtzahl der zu schaffenden Plätze auswirken würde. In den vergangenen Jahren wurden einige Leistungen neu ausgerichtet, um alternden Menschen mit Behinderungen eine besser auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Betreuung zu bieten. Aufgrund der Entwicklung bestimmter Krankheiten oder einfach nur wegen der Verminderung der Fähigkeiten der betroffenen Personen erforderte und erfordert diese Umstrukturierung immer noch eine Aufstockung der Personalressourcen sowie Investitionen für die Anpassung ihres Umfelds. Es wurden keine neuen Leistungen speziell für ältere Menschen mit Behinderungen entwickelt.

Es wird die Annahme formuliert, dass die alternden Menschen mit Behinderungen in den in den nächsten fünf Jahren keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtzahl der zu schaffenden Plätze haben werden, sondern den zu entwickelnden Leistungstyp beeinflussen werden.

Die Betreuung für alternde Menschen mit Behinderungen sollte an ihre sich ändernden Bedürfnisse angepasst werden. Die Flexibilität bei der Arbeit in Werkstätten und bei der Beschäftigung in Tagesstätten, die Unterstützung zur Erhaltung der psychokognitiven Fähigkeiten und der familiären und sozialen Beziehungen und vielfältige und neuartige Aktivitäten sollen ihnen altersgerechte Lebensbedingungen garantieren.

In Zukunft werden alternde Personen vermehrt Plätze in Institutionen des Typs Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung oder betreutes Wohnen belegen. Die beiden letztgenannten Leistungen werden den Bedürfnissen der alternden Bevölkerung jedoch nur dann entsprechen, wenn der Kanton gleichzeitig genügend Plätze in Beschäftigungsstätten oder Tagesstätten für sie schafft.

6.3.4. Durchführung des Bedarfsabklärungsverfahrens

Im Jahr 2015 wurde davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Bedarfsabklärungsverfahrens für erwachsene Menschen mit Behinderungen keinen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Anzahl Plätze haben würde.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Zahlen kann diese Hypothese bestätigt werden.

Die Einführung des Bedarfsabklärungsverfahrens hat keinen Einfluss auf die Schaffung neuer Plätze. Die Analyse der gesammelten Daten ermöglicht es, mögliche Problempunkte im Netzwerk der sonderpädagogischen Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen aufzuzeigen. Es besteht

²² Sozialvorsorgeamt SVA (2019). *Procédure d'évaluation des besoins et d'indication – rapport d'activité 2017-2018*.

auch eine zentrale Liste der hängigen Gesuche, die Informationen für die Gestaltung des institutionellen Netzwerks der Zukunft liefert.

In Anbetracht dieser Ergebnisse wird im Zusammenhang mit der Einführung des Bedarfsabklärungsverfahrens keine neue Hypothese formuliert.

6.3.5. Pflegeheimenheiten in sonderpädagogischen Institutionen

Die Alterspolitik des Kantons Freiburg Senior+ hat zum Ziel, die Autonomie der Seniorinnen und Senioren zu fördern, ihre Integration in die Gesellschaft zu gewährleisten und ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten Rechnung zu tragen. Sie definiert die Interventionsbereiche und die Grundsätze der öffentlichen Hand für die Erreichung dieser Ziele sowie die in einem Mehrjahresplan (Massnahmenplan) festgehaltenen konkreten Massnahmen, die umzusetzen sind.

Das Gesetz über die sozialmedizinischen Leistungen vom 12. Mai 2016 (SmLG; SGF 820.2) sieht die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für nicht anerkannte Pflegeheime vor. Diese Massnahme ermöglicht die Einrichtung von Pflegeheimenheiten in sozialpädagogischen Institutionen, um einerseits die spezifischen Bedürfnisse der alternden Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und andererseits die Leistungen besser an die Bedürfnisse der Personen anzupassen, die aufgrund psychischer oder physischer Beeinträchtigungen einen hohen Pflegebedarf haben. Diese Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kann auch das Leistungsangebot von Tagesstätten betreffen.

Gegenwärtig werden Personen, die eine intensive Pflege benötigen, an Strukturen ausserhalb des Kantons verwiesen. Am 31. Dezember 2018 waren fünf Freiburgerinnen und Freiburger bei der Stiftung Tilia untergebracht, dem wichtigsten Partner für diese Bevölkerungsgruppe.

In den letzten fünf Jahren wurden in den sozialpädagogischen Institutionen des Kantons keine Pflegeheimenheiten geschaffen. Aus diesem Grund wird für den Planungszeitraum 2021–2025 die folgende Annahme wiederholt.

Es wird die Annahme formuliert, dass die Schaffung einer oder mehrerer Pflegeheimenheiten in den sonderpädagogischen Institutionen des Kantons vor allem die Anzahl Platzierungen ausserhalb des Kantons beeinflussen wird.

Im Rahmen der Planung der Langzeitpflege 2021–2025 des Kantons Freiburg werden diese Plätze von der Pflegefinanzierung nach KVG profitieren.

7. Synthese

In Anbetracht der im vorangegangenen Kapitel dargelegten Elemente können folgende Feststellungen gemacht werden:

- > Eine Erhöhung der Anzahl stationärer Plätze, welche sich nach der demografischen Entwicklung im Kanton Freiburg ausrichtet, ist gerechtfertigt. Es ist durchaus denkbar, dass die durch Ausritte und Verlegungen freiwerdenden Plätze einen **teilweisen** Ausgleich für künftige

Aufnahmegesuche ermöglichen. Zu diesen Anträgen kommen jedoch die auf der Warteliste verzeichneten Gesuche hinzu, für die bis heute keine Lösung gefunden wurde.

- > Besorgniserregend ist die Zunahme der Anzahl Personen, die ausserhalb des Kantons in Heimen untergebracht sind. Die Schaffung neuer Plätze soll es diesen Menschen ermöglichen, in der Nähe ihres Umfeldes in ihrem Wohnkanton eine Betreuungslösung zu finden.
- > Aus qualitativer Sicht sollte sich der Ausbau von Leistungen in erster Linie auf die Bedürfnisse von Menschen mit psychischen Behinderungen konzentrieren, und zwar weniger im Beherbergungs- als im Beschäftigungsbereich.
- > Die Schaffung neuer Plätze im Beschäftigungsbereich ist eine Notwendigkeit, aber sie muss mit allgemeinen Überlegungen bezüglich einer möglichen Neuausrichtung bestimmter beruflicher Aktivitäten verbunden sein, damit die Leistungen in diesem Bereich den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen besser gerecht werden.
- > Die Unterstützung zu Hause und die Begleitung im Unternehmen bzw. das Job Coaching müssen ausgebaut werden, damit immer mehr Personen mit Behinderungen davon Gebrauch machen können. Nur die tatsächliche Bereitstellung der notwendigen Mittel kann eine eventuelle Wirkung auf die Zahl der neu zu schaffenden Plätze haben.

Daraus ergeben sich die folgenden Schlussfolgerungen:

- > Für die im Zeitraum 2021 bis 2025 neu zu schaffenden stationären Plätze ist es gerechtfertigt, die sich aus der demografischen Entwicklung ergebende Anzahl von +139 Plätzen abzustützen. Der Bedarf an Plätzen beläuft sich auf:
 - 72 für Personen auf Wartelisten;
 - 111 für Schulabgängerinnen und Schulabgänger gemäss den Statistiken des SoA.
- > Wenn man jedoch davon ausgeht, dass dieser Bedarf teilweise durch einige der 72 derzeit freien Plätze (50) gedeckt werden kann, müssten in den nächsten fünf Jahren noch 133 Plätze geschaffen werden, um den Bedarf der Freiburger Bevölkerung zu decken. Unter Berücksichtigung des geplanten Ausbaus der ambulanten Leistungen (+100 %) und der Tatsache, dass einige Plätze in den Werkstätten von mehreren Personen belegt werden können, **kann der Bedarf auf 100 neue Plätze reduziert werden.**

Die Planung des Leistungsbedarfs muss die Art der Behinderung, den Leistungstyp und die Sprachregion berücksichtigen.

In der folgenden Tabelle ist die Verteilung der Anzahl zu schaffender Plätze nach Interventionsbereich und Leistungstyp dargestellt. Dabei handelt es sich um eine Hochrechnung, die auf einer rein mathematischen Analyse beruht und bei der ein Anstieg der Anzahl Plätze im Bereich der psychischen Behinderung um 25 % berücksichtigt wurde.

Tabelle 21: Planung der Anzahl neuer Plätze 2021–2025

Interventionsbereich	Leistung	Plätze am 31.12.2020	Zu schaffende Plätze	31.12.2025
Geistige Behinderung	Beherbergung	506	21	527
	Beschäftigung	707	32	739
Total geistige Behinderung		1213	53	1266
Körperliche Behinderung	Beherbergung	93	7	100
	Beschäftigung	163	0	163
Total körperliche Behinderung		256	7	263
Psychische Behinderung	Beherbergung	249	18	267
	Beschäftigung	361	22	383
Total psychische Behinderung		610	40	650
Gesamttotal		2079	100	2179

Im Zeitraum 2021–2025 wird auch der Umfang der ambulanten Leistungen für 130 Menschen mit Behinderungen auf etwa 250 Stunden pro Woche ansteigen.

Eine detaillierte Verteilung nach Art der Leistung – Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung, Betreutes Wohnen, Produktionswerkstätte, Beschäftigungswerkstätte, Tagesstätte – und nach Bezirken erfordert eine eingehende Analyse der ständig aktualisierten Daten.

Bei der Vergabe neuer Plätze sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- > Die Richtung, die im Bereich der geistigen Behinderung einzuschlagen ist, muss der Notwendigkeit Rechnung tragen, einen Lebensort mit «hoher Toleranzschwelle» zu schaffen. Diese Abteilung, die für Menschen mit multiplen Schwierigkeiten geeignet ist, sollte Menschen aus beiden Sprachregionen an einem Ort aufnehmen können. Gerade für diese Menschen ist der Bedarf an Plätzen am dringendsten.
- > Um der Sprachregion der Personen Rechnung zu tragen, muss für jede der beiden Sprachregionen ein angemessener Anteil an Plätzen vorgesehen werden. Die oben dargestellten Ergebnisse zeigen, dass:
 - 21 % der im Freiburger Netzwerk integrierten Personen deutscher Muttersprache sind (Kapitel 3.2.1);
 - 13 % der Personen auf den Wartelisten deutsch sprechen (Kapitel 4.1);
 - 16 % der Minderjährigen, die in den nächsten Jahren dem Freiburger Netzwerk beitreten werden, deutscher Muttersprache sind (Kapitel 5.1).

Deshalb muss sichergestellt werden, dass bei der Verteilung der Plätze an die verschiedenen Institutionen etwa 20 % der Plätze an Deutschsprachige vergeben werden.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Realisierungskosten der 100 verbleibenden Plätze (46 im Beherbergungs- und 54 im Beschäftigungsbereich) müssen in den künftigen Voranschlägen²³ noch berücksichtigt werden. Zusätzlich zu diesen Plätzen werden ambulante Leistungen ausgebaut, um das Ziel von 250 Stunden pro Woche zu erreichen.

Mit Blick auf die Vielfalt der Leistungen und der unterschiedlichen Bedürfnisse der Leistungsempfangenden ist es nicht möglich, die Kosten für die Schaffung dieser Plätze genau zu beziffern. Es ist auch nicht möglich, die Höhe der für ihre Verwirklichung erforderlichen Investitionen genau zu bestimmen.

Die unten aufgelistete Berechnung der finanziellen Auswirkungen stützt sich daher auf Durchschnittswerte, die sich aus den Daten des Voranschlags der Laufenden Rechnung 2020 ergeben.

Die nachstehende Tabelle zeigt die erforderliche Subvention pro Platz nach Leistungstyp sowie die finanziellen Auswirkungen. Entsprechend den Fähigkeiten und Bedürfnissen der betreuten Person ist die Betreuung mehr oder weniger intensiv.

Tabelle 22: Finanzielle Auswirkungen

Interventionsbereich	Leistung	Zu schaffende Plätze 2021–2025	Subventionsbetrag pro Platz	Finanzielle Auswirkungen (Anzahl Stellen* Durchschnittskosten für eine Stelle)
Geistige Behinderung	Beherbergung	21	83 802	1 759 852
	Beschäftigung	32	34 281	1 096 983
Körperliche Behinderung	Beherbergung	7	91 425	639 977
	Beschäftigung	0	40 383	0
Psychische Behinderung	Beherbergung	18	62 246	1 120 437
	Beschäftigung	22	40 314	886 902
				5 504 151
Alle Behinderungen	Ambulante Leistungen	+ 100 %		169 612

Die Höhe der Subvention für die Schaffung von 100 Plätzen im Zeitraum 2021–2025 beträgt 5 504 151 Franken. Hinzu kommt der Betrag, der für den Ausbau der ambulanten Leistungen benötigt wird: 169 612 Franken.

²³ Im Voranschlag 2021 wurden keine Plätze und keine Dotation für den Ausbau der ambulanten Leistungen vorgesehen.

Schlussfolgerung

Die quantitative und qualitative Analyse des stationären Angebots im Kanton Freiburg hat abschliessend ergeben, dass für den Zeitraum 2021–2025 100 neue Plätze (46 in Beherbergungs- und 54 in Beschäftigungsstrukturen) und der Ausbau der ambulanten Betreuungsleistungen vorzusehen sind. Die Kosten für die Schaffung dieser Plätze und den Ausbau der ambulanten Betreuungsleistungen belaufen sich auf 5 504 151 Franken.

Allerdings muss mit einer Fehlerquote von schätzungsweise +/- 10 % gerechnet werden. Dies hat verschiedene Gründe:

- > *Die Notwendigkeit, Angebot und Nachfrage unabhängig von der demografischen Entwicklung aufeinander abzustimmen.*
- > *Die Entwicklung der ambulanten Betreuungsleistungen.* Die verstärkte Inanspruchnahme von solchen Leistungen könnte sich mittel- und langfristig auf das den Bedarf an stationären Leistungen auswirken.
- > *Die Bedarfsabklärung der Personen mit Behinderungen.* Eine bessere Kenntnis der Bedürfnisse und Erwartungen der Person führt zu einer besseren Zuweisung.

Literaturverzeichnis

Azéma, B., & Martinez, N. (2005). Les personnes handicapées vieillissantes : espérances de vie et santé ; qualité de vie. Une revue de la littérature. *Revue française des affaires sociales*. 2005/2 n°2, 295–333.

Direktion für Gesundheit und Soziales GSD. *Tätigkeitsbericht 2018*.

Volkswirtschaftsdirektion VWD. *Statistisches Jahrbuch des Kantons Freiburg 2020*, erschienen im Dezember 2019.

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD. *Tätigkeitsbericht 2018*.

Patja, K., Livanainen, M., Vesala, H., Okasnen, H., Ruoppila, I. (2001). Life expectancy of people with intellectual disability: a 35-year follow-up study. *Journal of intellectual disability research*. 45 (1) 30–40.

Sozialvorsorgeamt. (2017). *Netzwerk der sonderpädagogischen Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen im Kanton Freiburg. Planung 2016–2020*. Bericht.

Sozialvorsorgeamt. (2019). *Procédure d'évaluation des besoins et d'indication – rapport d'activité 2017–2018*.

Wehmeyer, M. L., & Sands, D. J. (1996). *Self-Determination across the life span: independence and choice for people with disabilities*. Baltimore, MD: Paul H. Brookes

Anhänge

Anhang 1: Daten der Institutionen

ALLGEMEINE DATEN	
Form der Trägerschaft	Verein, Stiftung, Genossenschaft
Name der Institution	-
Bezirk	Glane, Vivisbach, Greyerz, Sense, Saane, Broye, See
Interventionsbereich	Geistige Behinderung, körperliche Behinderung, psychische Behinderung, Sinnesbehinderung, Suchtverhalten
Leistungen	Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung, betreutes Wohnen, Unterstützung zu Hause Tagesstätte, Produktionswerkstätte, Beschäftigungswerkstätte, Werkstätte in einem Unternehmen, Betreuung im Unternehmen / Job-Coaching
Anzahl Plätze	-
Anzahl freier Plätze	-
NEUE PROJEKTE (FÜR DEN ZEITRAUM 2021–2025)	
Form der Trägerschaft	Verein, Stiftung, Genossenschaft
Name der Institution	-
Bezirk	Glane, Vivisbach, Greyerz, Sense, Saane, Broye, See
Interventionsbereich	Geistige Behinderung, körperliche Behinderung, psychische Behinderung, Sinnesbehinderung, Suchtverhalten
Leistungen	Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung, betreutes Wohnen, Unterstützung zu Hause Tagesstätte, Produktionswerkstätte, Beschäftigungswerkstätte, Werkstätte in einem Unternehmen, Betreuung im Unternehmen / Job-Coaching
Anzahl vorgesehener Plätze	-
Vorgesehenes Eröffnungsdatum	-
Bemerkungen	-
MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	
AHV-Nummer	-
Hauptbehinderung	Geistige Behinderung, körperliche Behinderung, psychische Behinderung, Sinnesbehinderung, Suchtverhalten
Geschlecht	Männlich, weiblich
Sprache	Französisch, Deutsch, andere
Geburtsjahr	-
Betreuung durch die Familie	Lebt allein zu Hause, 1x/Woche, 2x/Monat, 1x/Monat, 5x/Jahr, 1x/Jahr, nie
AHV/IV-Rente	Ja, nein
Wohnsitz im Kanton Freiburg	Postleitzahl Gemeinde Bezirk
Wohnsitz ausserhalb des Kantons	Gemeinde Kanton
Erhaltene Leistungen: Beherbergung	Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung, betreutes Wohnen, Unterstützung zu Hause, keine
Erhaltene Leistungen: Beschäftigung	Tagesstätte, Produktionswerkstätte, Beschäftigungswerkstätte, Werkstätte in einem Unternehmen, Betreuung im Unternehmen / Job-Coaching, keine
In Anspruch genommene Leistungen: Häufigkeit der ambulanten Leistungen	0–4 Stunden/Woche, 5–10 Stunden/Woche, 11–20 Stunden/Woche, 21+ Stunden

AUSTRITT – VERLEGUNG – TODESFALL	
AHV-Nummer	-
Hauptbehinderung	Geistige Behinderung, körperliche Behinderung, psychische Behinderung, Sinnesbehinderung, Suchtverhalten
Geschlecht	Männlich, weiblich
Geburtsjahr	-
Erhaltene Leistungen: Beherbergung	Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung, betreutes Wohnen, Unterstützung zu Hause, keine
Erhaltene Leistungen: Beschäftigung	Tagesstätte, Produktionswerkstätte, Beschäftigungswerkstätte, Werkstätte in einem Unternehmen, Betreuung im Unternehmen / Job-Coaching, keine
Austritt-Verlegung-Tod: Datum	-
Austritt-Verlegung-Tod: Grund	Pensionierung, freiwillige Kündigung, Entlassung, Austritt – selbständiges Wohnen/freie Wirtschaft, Verlegung in eine andere kantonale Institution, Verlegung in eine ausserkantonale Institution, Tod
Austritt-Verlegung-Tod: Verlegung nach: Name der Institution	-

Anhang 2: Daten des SoA

DATEN ZU DEN VOM SoA BETREUTEN MINDERJÄHRIGEN	
SoA-Nummer	-
Austrittsdatum	-
Hauptbehinderung	Geistige Behinderung, körperliche Behinderung, psychische Behinderung, Sinnesbehinderung, Suchtverhalten, spezifische Sprachentwicklungsbehinderungen
Betreuung	Sonderschulunterricht, Integration
Geschlecht	Männlich, weiblich.
Sprache	Französisch, Deutsch, andere
Geburtsjahr	-
Wohnsitz	Postleitzahl, Gemeinde, Bezirk
Prognose bezüglich benötigter Leistungen: Beherbergung	Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung, betreutes Wohnen, Unterstützung zu Hause, keine
Prognose bezüglich benötigter Leistungen: Beschäftigung	Tagesstätte, Produktionswerkstätte, Beschäftigungswerkstätte, Werkstätte in einem Unternehmen, Job Coaching / Betreuung im Unternehmen / Job Coaching, keine

Anhang 3: Daten über Freiburgerinnen und Freiburger, die eine ausserkantonale Leistung beziehen

ERHOBENE DATEN	
AHV-Nummer	-
Art der Behinderung	Geistige Behinderung, körperliche Behinderung, psychische Behinderung, Sinnesbehinderung, Suchtverhalten
Geschlecht	Männlich, weiblich
Sprache	Französisch, Deutsch, andere
Geburtsjahr	-
AHV/IV-Rente	Ja, nein
Wohnsitz	Postleitzahl, Gemeinde, Bezirk
Erhaltene Leistungen: Beherbergung	Beherbergung: Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung, Betreutes Wohnen, Unterstützung zu Hause, keine
Erhaltene Leistungen: Beschäftigung	Tagesstätte, Produktionswerkstätte, Beschäftigungswerkstätte, Werkstätte in einem Unternehmen, Betreuung im Unternehmen / Job Coaching, Keine
Kanton	AG, AI, AR, BL, BS, BE, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SOS, SZ, TI, TG, UR, VS, ZG, ZU

Anhang 4: Daten von Pro Infirmis

UNTERSTÜTZUNG ZU HAUSE	
AHV-Nummer	-
Hauptbehinderung	Geistige Behinderung, körperliche Behinderung, psychische Behinderung, Sinnesbehinderung, Suchtverhalten
Sprache	Französisch, Deutsch, andere
Geburtsjahr	-
AHV/IV-Rente	Ja, nein, hängig
Wohnsitz	Postleitzahl, Gemeinde, Bezirk
Wohnsitz ausserhalb des Kantons: Kanton	AG, AI, AR, BL, BS, BE, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SOS, SZ, TI, TG, UR, VS, ZG, ZU
Erhaltene Leistung: Beschäftigung	InsertH, keine
Erhaltene Leistung: Beherbergung	Entlastungsleistung, Unterstützung zu Hause, Assistenzleistung, keine
Häufigkeit der ambulanten Betreuung	0–4 Stunden/Woche, 5–10 Stunden/Woche, 11–20 Stunden/Woche, 21+ Stunden